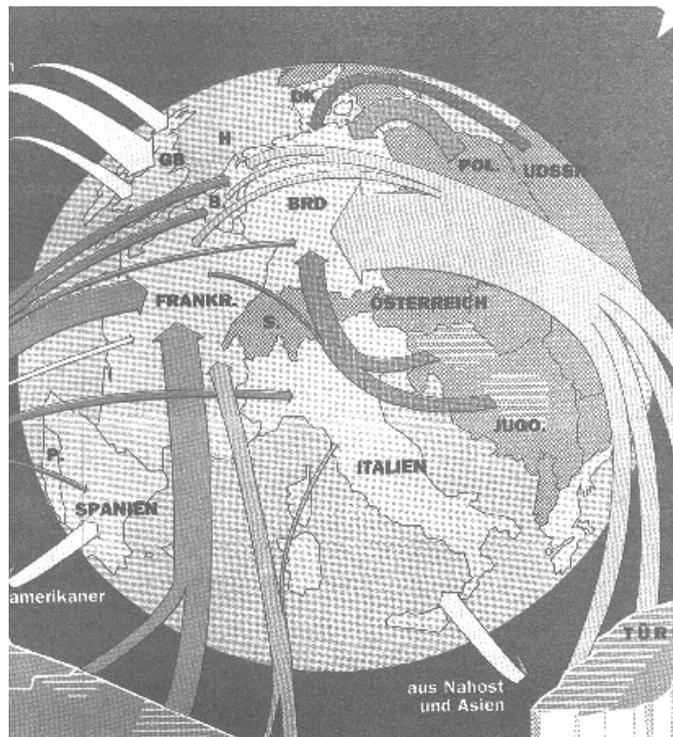


Schriftenreihe des Faches
Politikwissenschaft

(FB 1, 57068 Siegen)

sekretariat@politikwissenschaft.uni-siegen.de



JÜRGEN BELLERS

***RECHT FÜR SOZIAL- UND
GEISTESWISSENSCHAFTLER***

*VERFASSUNGEN, VERWALTUNGEN, STEUERN, § 218
PLANUNGEN, HOCHSCHULEN, EU, KREDITWESEN, TARIF-
VERTRÄGE, MITBESTIMMUNG, BOLOGNAS-PROZESS, TOPIK + ETHIK*

Herausgeberin und Förderin: Editha – Krause - Stiftung
Redaktion: Udo Hagedorn

ScylDa, Siegen 2005

Edition akademika

Recht für Sozial- und Geisteswissenschaftler

Verfassungen, Verwaltungen, Steuern, Planungen, Hochschule, EU,
Kredite, Bologna-Prozeß ua.

von
Jürgen Bellers

Scylda, Universität Siegen

1. Auflage

ISBN

Vertrieb über die Universität Siegen,
Fach Politikwissenschaft, FB 1 AR, 57068 Siegen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einleitung: Die Weisheit der Rechtswissenschaft oder: Zurück zu den Sachen | 8 |
| Wer hat die Macht? Das Grundgesetz | 10 |
| Der Geist des Gesetze: Die Verfassung Frankreichs | 15 |
| Wie werden wir verwaltet? | 21 |
| Das liebe Geld: Das Kreditwesengesetz, die EZB und der IWF | 30 |
| Was unsere Gesellschaft und Wirtschaft ist: Das StGB und die Abtreibung | 61 |
| Was hinten rauskommt: Die EU und die Steuern | 71 |
| Wie stark sind die Gewerkschaften? Tarifvertrag und Mitbestimmung | 81 |
| Herrn Prof. Ka.s Kampf gegen die Welt: Hochschule Und Bologna-Prozeß | 92 |
| Schluß: Topik, Recht und Ethik | 98 |

Einleitung: Zurück zu den Sachen

Dieses Buch dient dazu, Rechtswissenschaften und Sozialwissenschaften nach einer langen Zeit der Entfremdung wieder einander anzunähern. Denn in dem Bestreben, nach der Gründung der Politikwissenschaft Mitte des 20. Jahrhunderts eine eigenständige Disziplin mit eigenen Begriffen aufzubauen, hat dazu geführt, dass aus verschiedensten anderen Disziplinen Theoriefragmente eingesammelt und zu einem „eigenen“ Gebräu vermischt wurden. Vor allem durch Systemtheorien, die ja ursprünglich aus der Biologie stammende Kategorien verwenden, wurde die Politikwissenschaft „politikfremd“, d. h. mit angelsächsischen Begriffskaskaden wie „politics“, „polity“ und „policy“ erzeugt man in der politischen Praxis offenes Unverständnis, wenn nicht Gelächter.

Darüber sollte die Wissenschaft nicht arrogant hinweg gehen, denn diese Reaktion ist auch ein Hinweis darauf, dass die genannten Kategorien nicht gegenstandsgemäß sind. Es ist schon symptomatisch, dass in dem erwähnten Dreiklang nicht der wichtigste Begriff, die *policey*, vorkommt. Damit will ich sagen: Herrschaft, Macht, Gewalt, die hinter der Macht stehen muss, will sie sich durchsetzen können,... das sind die Phänomene, mit denen sich die Politikwissenschaft traditionell beschäftigt hat und mit denen sie sich auch in Zukunft wiederbeschäftigen sollte. In unseren Gesellschaften setzt sich Macht und Herrschaft über das Instrument von Gesetz und Recht durch. Das „machen“ Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung alltäglich, mit rechtlichen Begriffen ist daher das Phänomen der Politik am besten zu erfassen. In diesen Begriffen denkt auch die „Politik“ selbst. Das besondere der Politikwissenschaft, wenn sie überhaupt in ihrer Existenz gerechtfertigt werden soll, liegt darin, dass sie nicht wie die Jurisprudenz Recht auslegt und auf Einzelfälle bezieht, sondern dass „wir“ die Entstehung und die Wirkung von Recht und Gesetz untersuchen. Das können wir. Dazu soll diese Veröffentlichung ein Beitrag sein. Sie wird sowohl in die rechtlichen Grundlagen einführen, als auch rechtliche Vorgaben daraufhin interpretieren, wie und was die Machtstrukturen in Deutschland

sind. In einer derart regel- und rechtsorientierten Gesellschaft, wie die Bundesrepublik historisch seit den guten preußischen Zeiten ist, sind nämlich rechtlich fixierte Kompetenzen auch tatsächlich gegeben. Der vom Grundgesetz privilegierte Bundeskanzler ist eben auch mächtig. Schließlich werde ich an einigen Beispielen aufzeigen, ob die vorgestellten Gesetze auch die sich selbst gesetzten Ziele erreichen.

Wer hat die Macht? Das Grundgesetz

Dazu gibt es meterlange Regale mit vielen Büchern, die die Frage zu beantworten versuchen, wer in Deutschland politisch da sagen hat. Ein Blick in das Grundgesetz und in die diversen Geschäftsordnungen von Bundesregierung, Bundestag usw. hätte uns das erspart.

Was sagt das Grundgesetz?

Zunächst sagt die Reihenfolge der Abschnitte etwas über deren Bedeutung aus. Als erster Abschnitt kommen die Grundrechte der Bürger, Grundrechte, die nach Art. 1 GG die „Gesetzgebung, (die) vollziehende Gewalt und (die) Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ binden. Der Bürger erhält so eine starke Stellung, insbesondere auch dadurch, dass jedermann nach Art. 93, 4a GG Verfassungsbeschwerde einlegen kann, wenn „die öffentliche Gewalt (ihn) in einem seiner Grundrechte ... verletzt.“ Parlamentarisch beschlossene Autobahnbauten z.B. konnten so und durch die Verwaltungsgerichte (Art. 95) über Jahre verzögert oder verhindert werden.

Ich greife weitere Artikel heraus, die für die Machtfrage von Bedeutung sind.

„Art. 20 (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Die Wahlbevölkerung entscheidet über die Zusammensetzung des Bundestages und kann hier zuweilen die Richtung der Politik entscheidend ändern, z.B. 1969, als der Sozialdemokrat Brandt Kanzler wurde, oder 1983, als wieder ein Christdemokrat an die Macht kam, nämlich H. Kohl. Aber die Staatsgewalt wird nicht per se vom Volk ausgeübt, sondern nur in Wahlen und Abstimmungen. Mit den Wahlen sind unstrittig die normalerweise alle vier Jahre stattfindenden Bundestagswahlen – wir betrachten hier nicht die Bundesländer -, was unter Abstimmungen zu verstehen ist, ist nicht ganz klar: die einen wollen das auf die im GG vorgesehene Frage der (territorialen) Neugliederung von Bundesländern beschränken,

andere gehen weiter und sind bestrebt, über diesen Passus auch Volksabstimmungen über bestimmte Fragen einzuführen. Das ist wohl nicht ausgeschlossen, aber war nicht direkt von den Verfassungsvätern vorgesehen, so dass es eigens beschlossen werden müsste. Vorerst ist das Volk auf die Bundestagswahlen beschränkt. Aber hier kann es entscheiden und nicht nur unverbindlich mitreden (wie z.B. seitens der Presse und seitens des Rundfunks, siehe Art. 5 GG).

Von Bedeutung scheint noch – was das Volk betrifft - der nächste Artikel 21:

„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Das ist so zu interpretieren, dass die Parteien – als Teil des Volkes – in ihm stehend die Diskussionen organisieren, die dann in den Bundestag einfließt – über die Parteien, aber nicht nur über sie. Die Parteien sind also wichtig, sie bestreiten faktisch alleine die Arbeit im Bundestag. Das wissen wir aus den alltäglichen Medien.

Der zweite Abschnitt gilt gemeinsamen Bestimmungen für Bund und Länder, die den Bundesländern eine große Macht geben. Sie sind nach Art. 30 die primären Träger der staatlichen Aufgaben. Das trifft sicherlich einerseits zu, wenn auch nicht ganz so intensiv, wie es in Art. 30 erscheint: wenn wir als Bürger etwas mit dem „Staat“ zu tun haben, so sind es oft (kommunale) Behörden wie das Rathaus (die Kommune ist „Teil“ der Bundesländer), aber auch Bundesbehörden. Mit denen haben wir es vor allem beim Finanz- und Kreiswehrrersatzamt zu tun. (Art, 87ff.) Auch beim Arbeitsamt (. Das lässt den für die Länder so bedeutsam erscheinenden Art. 30 schon etwas anders aussehen. Das wird dadurch verstärkt, wenn man in die Abschnitt VII und VIII des Grundgesetzes schaut. Schon Art. 32 weist dem Bund fast alleine die Außenpolitik zu. Noch weiter geht es in den Artikeln 73 und 74, in denen dem Bund die Gesetzgebungskompetenz in zahlreichen Bereichen zugewiesen wird. Er hat nur wenige Kompetenzen in der Bildungspolitik, bei der Polizei und in Verwaltungsfragen. Art. 83ff. legen fest, dass die Länder die Bundesgesetze zwar in eigener Verantwortung ausführen, aber unter der Rechtsaufsicht des Bundes.

Dieses machtpolitische Bild gerät allerdings erneut wieder etwas in ein anderes Bild, wenn man zum Abschnitt IV: dem Bundesrat blättert. Art. 50: „Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der

Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.“ Ohne Einschränkung, d.h. in allen Bereichen, auch in der Außenpolitik. So kann und konnte der Bundesrat oft Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung verhindern. (siehe auch Art. 77 GG) Dem entspricht es, dass den Ländern nach Art. 106 auch eigene Steuereinnahmen verfassungsrechtlich garantiert sind.

Wir haben in der Reihenfolge der Abschnitte vorweg gegriffen! Kommen wir zur Reihenfolge zurück! Und zwar wird im dritten Abschnitt der Bundestag genannt, ohne den kein Gesetz zustande kommt. Er ist also zentral, auch wenn zuweilen das Gegenteil behauptet und gesagt wird, dass der einzelne Abgeordnete bei der Komplexität der Materie gar nicht mehr durchschaut. Das mag auch so sein, so z.B. beim Kuhbesamungsgesetz, dessen Wichtigkeit jedoch nicht überschätzt werden sollte. Jedoch – in den großen Fragen der Nation weiß jeder Abgeordnete, um was es sich handelt. Erwähnt seien nur: die Westintegration der Bundesrepublik, die Einführung der Marktwirtschaft, die Ostverträge, die Abtreibung, die Wiederaufrüstung. Hier hat der Abgeordnete auch eine starke Stellung, denn sie sind „nur ihrem Gewissen unterworfen“ und „an Weisungen nicht gebunden.“ (Art. 38) Zwar mag es diese oder jene Zwänge und Pressionen geben, aber will, der kann auch anders. Man muß nur Mut haben. Und wie gesagt: in der Frage z.B., ob Berlin auch tatsächlich wieder die deutsche Hauptstadt werden soll, war das Ergebnis nicht vorherzusehen. Jeder entschied frei. Es war eine geheime Abstimmung.

Im V. Abschnitt werden die Aufgaben des Bundespräsidenten geregelt. Konkret werden als weitergehendes Recht nur die „völkerrechtliche Vertretung“ genannt (Art. 59) (neben der Ernennung von Ministern oder Bundesrichtern, die aber vom Bundeskanzler, bzw. vom Bundestag bestimmt werden. Und anderen, weniger zentralen Rechten.) Was das im einzelnen bedeutet, sollte nicht überschätzt werden. Betrachtet man die Begrifflichkeiten des Art. 59 genau, so wird nämlich klar, dass sich dieses Vertretungsrecht auf eine rechtlich-formale Ebene beschränkt, d.h. der Bundespräsident darf zum Schluß von Verhandlungen mit anderen Staaten, über die er nur informiert wird, lediglich seinen „Otto“ unter den Vertrag setzen, um es etwas

respektlos auszudrücken. Denn im Unterschied zum Begriff „völkerrechtlich“ spricht Art. 59, 2 von Verträgen, die die „politischen Beziehungen des Bundes“ gestalten und denen der Bundestag zustimmen müsse. Der damit umrissene wesentliche Bereich der Außenpolitik wird also dem Parlament und „dessen“ Minister, dem Außenminister, zugewiesen.

Im VI. Abschnitt wird die „Bundesregierung“ behandelt. Hier wird dem Bundeskanzler eine hervorragende Rolle zugewiesen: Er bestimmt die Richtlinien der Politik, auch „seine“ Minister, die nur formell vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen werden; und ist auch nicht vom Bundespräsidenten irgendwie abhängig, sondern nur vom Bundestag, der ihn wählt und auch abwählen kann. Den er allerdings dadurch in den Griff bekommen kann, dass er ihn – wenn auch in einem etwas komplizierten Verfahren – auflösen kann. Und welcher Abgeordnete will, dass er dadurch sein Mandat verliert? Es kann ja sein, dass er nicht wiedergewählt wird!

Nach Art. 113 kann die Bundesregierung (und hier Kanzler + Finanzminister auch alleine) kostenwirksamen Gesetzen aus dem Bundestag widersprechen.

Eine starke Stellung hat in Deutschland das Bundesverfassungsgericht (Abschnitt IX), das – wenn es angerufen wird – Gesetze für verfassungswidrig erklären und außer Kraft setzen kann. Natürlich sind die Richter unabhängig (Art. 97) – weitgehend auch tatsächlich. Es ist in Deutschland gefährlich, einen Richter bestechen zu wollen. Wahrscheinlich schickt er einen sofort ins Gefängnis. Oder wer hat andere Erfahrungen?

Gehen wir im folgenden Kapitel des näheren noch auf die Organisation der Bundesregierung ein, wie sie in deren Geschäftsordnung verbindlich geregelt ist.

„Geschäftsordnung der Bundesregierung vom 11. Mai 1951 GMBL. S. 137)

Nach den § 2 und 3 ist der Bundeskanzler über die bereits erwähnten Kompetenzen aus den Ministerien über alle Vorgänge von Belang zu unterrichten. In Zweifelsfällen ist er einzuschalten.

Natürlich müssen auch die „Äußerungen eines Bundesministers, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ... mit den vom Bundeskanzler gegebenen Richtlinien der Politik in Einklang stehen.“ (§ 12)

„§ 16 (1) Alle Angelegenheiten, die der Bundesregierung unterbreitet werden, sind vorher zwischen den beteiligten Bundesministerien zu beraten, sofern nicht im Einzelfalle die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme notwendig macht. (2) Die bei den Beratungen strittig gebliebenen Punkte sind in dem Anschreiben an den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes (§ 21 Abs. 2) oder in sonst geeigneter Weise mit kurzer Begründung der vorgeschlagenen Lösung aufzuführen.“

Gesetzesentwürfe werden in den Referaten der Ministerien, der untersten Verwaltungseinheit, auf Anweisung des Ministers erarbeitet und dort auch bereits – so die Vorschrift – mit den großen Verbänden (z.B. DGB, BDI, Bauernverband) abgesprochen, damit deren legitime Interessen formell eingehen, ohne dass sie unbedingt übernommen werden müssen. Dann geht der Entwurf „die Instanzen durch“: Abteilungsleiter, Koordination mit anderen Ministerien, ggf. in interministeriellen Ausschüssen, Staatssekretär, Minister, Bundeskabinett, Bundestag oder Bundesrat, ggf. Vermittlungsausschuß bei Differenzen zwischen Bundestag und Bundesrat, Bundespräsident, Inkrafttreten. Auf jeder dieser Etappen kann das Verfahren natürlich gestoppt und beendet werden.

Der Geist der Gesetze:

Die Verfassung der 5. Republik Frankreichs vom 4. 10. 1958

Ein ganz anderer Geist als das Grundgesetz weht in der französischen Verfassung von heute. Ist das Grundgesetz geprägt von der Sicherung der Grundrechte der Bürger und dem Bestreben, die Macht des Staates einzugrenzen (durch den Föderalismus), so ist die französische Verfassung autoritär durch eine starken Präsidenten und national im Denken und im Glauben an die weltgeschichtliche Bedeutung Frankreichs.

In der Präambel wird natürlich auch auf die Grund- und Menschenrechte Bezug genommen, aber quasi als eigene Erfindung der Franzosen aus der Französischen Revolution von 1789. Sie sind selbstverständlich und werden daher nicht eigens einzeln aufgeführt. Weiterhin „verkündet das französische Volk (in der Präambel) ... feierlich seine Verbundenheit mit den Menschenrechten und mit den Grundsätzen der nationalen Souveränität, so wie sie in der [Erklärung von 1789](#) niedergelegt und in der [Präambel der Verfassung von 1946](#) bestätigt und ergänzt wurden.“ Die Selbstbestimmung der Völker und der Franzosen ist ein zentraler Satz: Frei ist, wer auch in einer freien Nation lebt. Hier erwähnt die Verfassung auch das Recht auf Selbstbestimmung der seinerzeitigen Kolonialländer.

Artikel 1 führt die Punkte an, die das politische Denken und die politische Kultur Frankreichs ausmachen: „Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Sie gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion. Sie achtet jeden Glauben.“ D.h.

„unteilbar“ ... es gibt nur den einen französischen Staat, der als Ergebnis demokratischer Verfahren einen Willen hat, den die Politik ausführt. Das ist u.a. der Wille zum Selbsterhalt, zur Souveränität dieser Nation.

„laizistisch“ ... Religion und Staat sind strikt getrennt – auch als Element der Freiheit der demokratischen Willensbildung von äußeren (päpstlichen) Einflüssen.

„demokratisch“ ... das Volk entscheidet.

„sozial“ ... die Gemeinschaft muß den Bedürftigen helfen – brüderlich sein im Sinne des Dreiklangs der Französischen Revolution. „Der Wahlspruch der Republik lautet: `Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit´.“

Ohnehin ist die Verfassung in einem emphatischen Stil geschrieben – im Gegensatz zur Sachlichkeit des Grundgesetzes: „Ihr Grundsatz lautet: Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk.“ Seit 1996 heißt es zusätzlich – nicht ohne Patriotismus: "Die Sprache der Republik ist Französisch."

Was den Verfassungsvätern von 1958 bedeutsam war, folgt direkt in „Titel II : Der PRÄSIDENT DER REPUBLIK.“ Er sei hier wegen seiner Bedeutung ganz zitiert: „Artikel 5. Der Präsident der Republik wacht über die Einhaltung der Verfassung. Er gewährleistet durch seinen Schiedsspruch die ordnungsgemäße Tätigkeit der öffentlichen Gewalten sowie die Kontinuität des Staates. Er ist der Garant der nationalen Unabhängigkeit, der Integrität des Staatsgebietes und der Einhaltung der Verträge.“ Dem direkt vom Volk gewählten Präsidenten wird damit quasi eine Funktion über der Verfassung eingeräumt, indem er deren Funktionieren garantieren soll. Er ist der Schiedsrichter der Politik, über der Parteien Streit wie ein Monarch stehend, jenseits des Alltagsgeschäfts von Politik und allein dem nationalen Interesse aller, der Souveränität verpflichtet, d.h. der Außenpolitik und dem Kampf um das Überleben der Nation in der internationalen Konkurrenz der Staaten.

Der Präsident nimmt die zentralen politischen Funktionen im Lande wahr:

Ernennung und Entlassung des Premierministers und der Minister (Art. 8)

Vorsitz im Ministerrat (Art. 9) und damit die Herrschaft über die Tagesordnung

Auf seine Anordnung hin verpflichtend: Neuberatung von Gesetzen im Parlament

Anordnung eines Volksentscheids über (fast) alle Gesetze (Art. 11)

Art. 12: Auflösung des Parlaments

Erlaß von Verordnungen in vielen Bereichen (statt Gesetzen) (Art. 13)

Ernennung der Beamten und Besetzung der zivilen und militärischen Staatsämter, Botschafter usw.

Oberbefehl über die Streitkräfte

„Artikel 16. Wenn die Institutionen der Republik, die Unabhängigkeit der Nation, die Integrität ihres Staatsgebietes oder die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen schwer und unmittelbar bedroht sind und wenn gleichzeitig die ordnungsgemäße Ausübung der verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten unterbrochen ist, ergreift der Präsident der Republik nach offizieller Beratung mit dem Premierminister, den Präsidenten der Kammern sowie dem Verfassungsrat die unter diesen Umständen erforderlichen Maßnahmen“ – also ein fast unbeschränkte, nur zeitlich eingegrenztes Notverordnungsrecht.

Den königlich-patriarchalischen Stil, in dem der Präsident mit „seinem“ Volk kommuniziert, zeigt Artikel 18: „Der Präsident der Republik verkehrt mit den beiden Kammern des Parlaments durch Mitteilungen, die er verlesen läßt und über die keine Aussprache stattfindet. Außerhalb der Sitzungsperioden wird das Parlament eigens zu diesem Zweck einberufen.

Natürlich ist die Regierung dem Parlament gegenüber verantwortlich. D.h. sie muß dort eine Mehrheit haben (die durchaus nicht mit der Mehrheit übereinstimmen braucht, die hinter dem Präsidenten steht. Das kann zu Konflikten führen – und führte auch dazu. Aber diese Interpretation der Verfassung entspricht nicht deren Geist, wie ihn der erste Staatspräsident unter ihr, Charles de Gaulle, dachte, daß nämlich der Präsident über den Parteien steht, und ihm glaubte man das sogar – in gewissem Maße.)

Die Verfassung umgrenzt genau, worüber das Parlament beschließen darf – und worüber nicht: „Die Gesetze werden vom Parlament beschlossen. Durch Gesetz werden geregelt:

- die staatsbürgerlichen Rechte und die den Staatsbürgern zur Ausübung ihrer Grundrechte gewährten grundlegenden Garantien; die den Staatsbürgern durch die Erfordernisse der nationalen Verteidigung auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Person und ihres Vermögens;
- die Staatsangehörigkeit, der Personenstand, die Rechtsfähigkeit, das eheliche Güterrecht sowie das Erb- und Schenkungsrecht;
- die Festlegung der Verbrechen und Vergehen sowie die darauf

stehenden Strafen, das Strafverfahrensrecht, die Amnestie, die Schaffung neuer Kategorien von Gerichtsbarkeiten und die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte;
 - die Steuerbemessungsgrundlagen, die Steuersätze und das Erhebungsverfahren für Steuern und Abgaben aller Art; die Regelung der Geldemission.

Durch Gesetz werden ferner geregelt:

- das Wahlsystem der beiden Kammern des Parlaments und der lokalen Versammlungen;
- die Schaffung neuer Arten von öffentlichen Einrichtungen;
- die den zivilen und militärischen Staatsbeamten gewährten grundlegenden Garantien;
- die Verstaatlichung von Unternehmen und die Überführung von Eigentum öffentlicher Unternehmen in Privateigentum.

Durch Gesetz werden die Grundsätze (!!) geregelt für:

- die allgemeine Organisation der nationalen Verteidigung;
- die Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften, ihre Zuständigkeiten und ihre Einnahmequellen;
- das Unterrichtswesen;
- das Eigentumsrecht, das Sachenrecht sowie das zivil- und handelsrechtliche Schuldrecht;
- das Arbeitsrecht, das Koalitionsrecht und die Sozialversicherung.

Die Haushaltsgesetze bestimmen die Einnahmen und Ausgaben des Staates gemäß einem Organgesetz und den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten.

Programmgesetze bestimmen die Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeit des Staates.

Artikel 37. Die Bereiche, die nicht in die Gesetzgebung fallen, werden auf dem Verordnungsweg geregelt. Texte in Gesetzesform, die für diese Bereiche erlassen wurden, können

nach Anhörung des Staatsrates durch Dekrete geändert werden. Diejenigen dieser Texte, die nach Inkrafttreten dieser Verfassung ergehen sollten, können nur dann durch Dekret geändert werden, wenn der Verfassungsrat erklärt hat, daß sie gemäß dem vorangehenden Absatz Verordnungscharakter haben.

Artikel 38. Die Regierung kann zur Durchführung ihres Programms das Parlament um die Ermächtigung ersuchen, während eines begrenzten Zeitraumes durch gesetzvertretende Verordnungen Maßnahmen zu treffen, die normalerweise dem Bereich der Gesetzgebung unterliegen.“

Die Verfassung ist von einer Skepsis gegenüber dem Parlament und dem Volk überhaupt gekennzeichnet, als würden beide zum Chaos tendieren, was ja auch nicht ganz so falsch ist, denkt man daran, dass seit 200 Jahren rd. alle 40 Jahre in Frankreich eine Revolution stattfindet. Daher wird das Parlament in seinen Rechten stark beschnitten. So auch Artikel 40: „Gesetzesvorschläge und Änderungsanträge von Mitgliedern des Parlaments sind unzulässig, wenn ihre Annahme eine Verringerung der öffentlichen Einnahmen oder die Begründung oder Erhöhung öffentlicher Ausgaben zur Folge hätte.“

Artikel 48. Auf der Tagesordnung der Kammern haben die Beratungen über die von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwürfe und die von ihr akzeptierten Gesetzesvorschläge in der von der Regierung bestimmten Reihenfolge Vorrang.“

Gesetze können sogar als angenommen gelten, wenn nicht innerhalb vierundzwanzigstündigen Frist ein Misstrauensantrag gegen die Regierung gestellt und angenommen wird.

Die Außenpolitik ist ohnehin fast ganz alleinig im Kompetenzbereich des Präsidenten (*domaine réservé*).

Drei Mitglieder des Verfassungsrats, der die Verfassungskonformität von Gesetzen prüft, werden vom Präsidenten der Republik ernannt, drei vom Präsidenten der Nationalversammlung und drei vom Präsidenten des Senats.

Außer den zuvor genannten neun Mitgliedern gehören dem Verfassungsrat von Rechts wegen und auf Lebenszeit die ehemaligen Präsidenten der Republik an. Der Präsident wird vom Präsidenten der Republik ernannt. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Wie werden wir verwaltet? Wer entscheidet über was?

Deutschland ist Teil der Europäischen Union (EU), auf den der Bund Hoheitsrechte übertragen hat. (Art. 23 Grundgesetz = GG). Der EU-Ministerrat, die Vertretung der 25 nationalen Regierungen in der EU, und ggf. das Europäische Parlament, das von allen europäischen Bürgern aus den 25 Ländern gewählt wird, beschließen – meist mehrheitlich - Gesetze, die entweder direkt verpflichtend wirken (sog. Verordnungen, die nicht vom Bundestag oder Bundesrat umgesetzt werden müssen), oder sie beschließen Richtlinien, die erst in nationales Recht umzusetzen sind, weil sie meist nur einen allgemeinen Rahmen vorgeben, der noch konkretisiert werden muß. Die Bereiche, in denen die EU tätig werden darf, sind begrenzt und vorgegeben. Das sind nach dem gegenwärtig gültigen Vertrag von Nizza vor allem (+ = alleinig von der EU zu entscheiden; - = in Kooperation mit den Mitgliedstaaten):

- ein freier Markt ohne Wettbewerbsbeschränkungen für Arbeitnehmer, Dienstleistungen, Waren und Kapital(+)
- eine gemeinsame Außenhandelspolitik (+)
- eine gemeinsame Währungspolitik (+)
- eine koordinierte Wirtschafts- und Finanzpolitik (-, kaum in EU entwickelt)
- Sozialpolitik (-)
- Entwicklungspolitik (+ und -, es gibt eine eigene EU-Entwicklungspolitik neben der der EU-Staaten)
- Umweltpolitik (-, aber zunehmend über die EU)
- Verbraucherpolitik (ebenso)
- Verkehr (+, nicht Straßenführung)
- Forschung (-, aber ergänzend auf EU-Ebene)
- Energie (Kohle +)
- Atomenergie (eher nachrangig auf EU-Ebene -)
- Asyl- und Einwanderungspolitik (zunehmen EU-gemeinsam, nur bei Einstimmigkeit der EU-Staaten)
- Steuern (- nur bei Einstimmigkeit)
- Kultur (-)
- Bildung (-)

- Außen- und Militärpolitik (-, aber zunehmend, nur bei Einstimmigkeit der EU-Staaten)

Weitgehend auf nationaler Ebene werden weiterhin entschieden (bei gewissen, begrenzten Abstimmungen mit den „anderen“), (Art. 73 ff. GG):

- soziale Sicherungssysteme
- Außenpolitik
- Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik
- Industrie- und Forschungspolitik
- Recht (BGB, StGB usw.)
- Presse- und Medienwesen
- Bundesstraßen, Eisenbahnen und Luftverkehr
- Recht der Wirtschaft
- Kernenergie
- Wettbewerbsrecht
- Boden- und Baurecht

Auf der Ebene der Bundesländer wird weitgehend entschieden:

- Gemeinderecht
- Verwaltungsrecht
- Regionale Entwicklung
- Bildungspolitik
- Polizei
- Landesstraßen
- Gesundheit

Auf der kommunalen Ebene:

- Kultur
- Jugendpolitik
- Stadtentwicklungsplanung
- Öffentliche Ordnung
- Ver- und Entsorgung

Eine erste Übersicht über die Verwaltungsstruktur in Deutschland selbst bietet das Grundgesetz in seinem VIII. Abschnitt. Nach Art. 87 GG gibt es eine „bundeseigene Verwaltung mit eigenem

Verwaltungsunterbau“, d.h. mit Ämtern vor Ort in vielen Gemeinden und nicht nur in Berlin (oder dem jeweiligen Hauptsitz der Behörde). Solche Bundesbehörden sind

- * die Finanzverwaltung
- * die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt
- * Bundesgrenzschutz
- * Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen
- * für die Kriminalpolizei (z.B. das Bundeskriminalamt)
- * zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes (Bundesamt für Verfassungsschutz)
- * Bundeswehrverwaltung
- * Luftverkehrsverwaltung (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich)
- * Eisenbahnverkehrsverwaltung (mit mittlerweile privatrechtlichen Eisenbahnunternehmen in Bundesbesitz)
- * in gleicher Weise: Das Post- und Telekommunikationswesen
- * Bundesbank
- * Bundesstraßen und Bundesautobahnen (letztere mit eigenem Unterbau)

Für folgende Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern (Abschnitt VIIIa GG) wurden Koordinationseinrichtungen eingerichtet, über die die Verwaltungen beider Ebenen abgestimmt werden (z.B. der Wissenschaftsrat für den Wissenschaftsbereich):

- * Hochschulbau
- * Bildungsplanung und Forschung
- * Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- * Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

Darüber hinaus werden bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts für soziale Versicherungen (Rentenversicherung z.B.) erwähnt, die sich durch Vertreter der

Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst verwalten und an die staatliche Kompetenzen delegiert wurden. Sie werden als Einrichtungen des Bundes damit begründet, dass sie länderübergreifend wirken.

Weiterhin werden die Länderbehörden auf den vorgesehenen Gebieten im Auftrage und auf Weisung des Bundes tätig. Der Bund hat hier auch die Rechts- und ggf. auch die Fachaufsicht. (siehe Bundesauftragsverwaltung Art. 85)

Eigens erwähnt wird die Verwaltung der Länder im Auftrage des Bundes im Bereich der Atomenergie – allerdings unter Beteiligung des Bundesrates.

Der weitere Verwaltungsaufbau in Deutschland kann beispielhaft für Nordrhein-Westfalen dem Landesorganisationsgesetz (LOG NRW von 1962) entnommen werden.

„Ganz oben“ stehen die Ministerien, die Landesregierung und der Ministerpräsident als die obersten Landesbehörden (§ 3), die Ministerien sind zuständig im Rahmen ihres Geschäftsbereiches (§ 4). § 5 bestimmt des näheren, dass diesen Instanzen die „Leitung und Beaufsichtigung der Landesverwaltung; (die) Durchführung von Bundesrecht (und des ...) Rechts der Europäischen Gemeinschaften“ obliegt. Nur in Ausnahmefällen sind sie für einzelne Verwaltungsentscheidungen zuständig, sie sollen vielmehr die Gesetze und Prinzipien für die Verwaltung festlegen und deren Umsetzung den unteren Instanzen überlassen. Befugnisse werden über Rechtsverordnung auf der Basis eines Gesetzes den unteren Einheiten übertragen. Eine Rechtsverordnung ist dabei eine detaillierte Regelung von spezifischen Bereichen, die im Gesetz umrissen werden.

§ 7: „(1) Landesoberbehörden sind Behörden, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar unterstehen und für das ganze Land zuständig sind. (2)

Landesoberbehörden sind
 das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
 die/der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug
 das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,
 das Landeskriminalamt,
 das Landesumweltamt
 das Landesversicherungsamt,
 das Rechenzentrum der Finanzverwaltung.“

Landesmittelbehörden
 sind die einer obersten Landesbehörde unmittelbar
 unterstehenden Behörden, die für einen Teil des Landes und in
 besonderen Fällen für das ganze Land zuständig sind.
 Landesmittelbehörden sind
 die Bezirksregierungen,
 die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte
 und
 die Oberfinanzdirektionen.

Besonders wichtig sind hier die

Bezirksregierung:

§ 8: „(1) Die Bezirksregierung ist die allgemeine Vertretung der Landesregierung im Bezirk. Sie hat die Entwicklung auf allen Lebensbereichen im Bezirk zu beobachten und den zuständigen obersten Landesbehörden darüber zu berichten.

(2) Die Bezirksregierung ist eine Bündelungsbehörde.“ (D.h. sie setzt die Vorgaben aller Landes-Ministerien in praktische Verwaltung um und versucht sie untereinander abzustimmen, eben zu bündeln.)

Die Bezirksregierung ist untergliedert in:
Abteilungen und die in
Dezernate.

Untere Landesbehörden
unterstehen einer Landesoberbehörde oder einer
Landesmittelbehörde.

Untere Landesbehörden sind

der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörden

(der Kreis als selbstverwalteter Zusammenschluß von Gemeinden
mit dem Landrat als gewähltem Vorgesetzten erledigt bestimmte
Aufgaben, z.B. Gesundheitsversorgung, die im Rahmen einer
einzelnen, kleineren Gemeinde nicht zu erledigen lohnt)

die Ämter für Agrarordnung,

die Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche
Maßregelvollzugsbehörde

die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz,

die Bergämter,

die Finanzämter,

die Staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der

Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,

die Kreispolizeibehörden,

die Geschäftsführer der Kreisstellen der

Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im

Kreise,

die Schulämter,

die Staatlichen Umweltämter,

die Versorgungsämter.

Die nachgeordneten Landesbehörden unterstehen der
Dienstaufsicht und der Fachaufsicht.

Die jeweils übergeordneten Behörden üben - als Dienstaufsichtsbehörden - die Dienstaufsicht über die jeweils untergeordnete Behörde aus. D.h. sie kontrollieren, ob die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Behörde den vorgegeben Ordnungen und Gesetzen entsprechen. Ggf. können sie Abänderungen verlangen.

§ 13

„(1) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben“, (vor allem also, ob die Maßnahmen der Behörde sinnvoll und effektiv sind, nicht nur, ob sie dem Recht entsprechen.)

Nach § 15 wirken die Gemeinden und Gemeindeverbände (= Kreise mit Landräten) als unterste Ebene der Landesverwaltung mit, z.T. autonom, z.T. auf Weisung oder im Auftrag des Landes und/oder des Bundes.(Art. 85 GG)

Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen, selbst gewählten Beschlußorganen (z.B. Universitäten, Gemeinden) wirken ebenfalls bei der Landesverwaltung mit. Sie unterliegen der Aufsicht des Landes, bei Universitäten im Bereich der Lehre und der Forschung nur der Rechtsaufsicht.

Dadurch gewährt der Staat dem Bürger weitergehende Selbstbestimmungsmöglichkeiten auch in Verwaltungsangelegenheiten.

Nach § 21 können weiterhin Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eingerichtet werden.

Die Gemeinden

Da ein Großteil der Verwaltung über die Gemeinden vor Ort erfolgt, gehen wir nun noch ausführlicher auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ein (Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994).

Nach § 2 sind die Gemeinden „in ihrem Gebiet ... ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.“ Dabei können ihnen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten durch Satzung, z.B. für die Müllentsorgung oder Anschluß- und Benutzungszwang gegenüber Grundstücksbesitzern, die ihr Haus u.a. an die Wasserentsorgung anschließen und dafür auch Gebühren zahlen müssen. Das wird ausgeglichen durch ein allgemeines Beschwerderecht der Bürger und durch das Recht, den Stadtrat als Lenkungsorgan der Gemeindeverwaltung in Wahlen mitbestimmen zu können. (§ 24) Dazu kommen Einwohnerantrag und Bürgerbegehren.

§ 40: „(1) Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. (2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten“. Das ist die Grundidee der kommunalen Selbstverwaltung durch die gewählten Vertreter der Bürger. Den Bürgermeister – also dem Chef der kommunalen Verwaltung - können die Bürger sogar wieder abwählen. (§ 66)

Einzelheiten des Verwaltungsganges regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und der Länder. Wir werden hier nur auf das des Bundes beispielhaft eingehen. (Fundstelle: BGBl I 1976, 1253)

Wichtig im deutschen Verwaltungssystem und in der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft ist der Verwaltungsakt, da nur gegen solche Maßnahmen von Behörden gerichtlich seitens der Betroffenen angegangen und geklagt werden kann. Ein Verwaltungsakt „ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“ (§ 35) Sein

Inkrafttreten kann an Auflagen gebunden werden, z.B. dass der Bürger bestimmte Unterlagen beibringen muß. Zentral sind die Bestimmungen über die Rücknahme von Verwaltungsakten.

VwVfG § 48 „(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. ... (2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht

zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. ... Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.“

Spezifisch ist das Planfeststellungsverfahren z.B. für größere Bauvorhaben geregelt (§ 72 ff.). Der Plan muß ausgelegt, die Betroffenen gehört werden. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan dann förmlich fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verfahren sind anzuwenden.

Das liebe Geld: Das Kreditwesengesetz, die EZB und der IWF

Das Geld bestimmt einen Großteil unserer sozialen Beziehungen. Auch das Verhältnis zwischen Hochschullehrer und Student soll nun ökonomischen Kriterien unterworfen werden – Stichwort: Einführung von Studiengebühren u.ä. Wir wissen auch, was passieren kann, wenn das Geldsystem nicht funktioniert, wenn das Geld z.B. zunehmend an Wert verliert. Und wir haben in der Schule gelernt, warum das passiert. Es passiert nämlich dann, wenn in einer Wirtschaft durch eine spendable Regierung und/oder Zentralbank zu viel Geld(scheine/münzen) zirkulieren, wenn die Bürger infolgedessen viel Geld in der Hand haben, daher viel nachfragen können und so die Preise infolge der Nachfragesteigerung ebenfalls steigen. Das ist nur zeitweilig schön, denn irgendwann kann man mit seinem Geld dann gar nichts mehr kaufen, da es keiner mehr annehmen will.

Daher ist es das Ziel der meisten Regierungen, das Geld nach Möglichkeit stabil zu halten. Dem dienen die im folgenden dargestellten nationalen und völkerrechtlichen Bestimmungen.

Das Bafin – ein unbekanntes Wesen (Das Bundesamt für Finanzdienstleistungen)

Eine der Grundlagen des Geld- und Kreditbereiches ist u.a. das Gesetz über das Kreditwesen (in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610)). Die Abkürzung für dieses Gesetz ist: KWG.

Nach § 1 des KWG sollen vor allem Kreditinstitute kontrolliert und deren Kreditvergabe geregelt werden, da der Konkurs von Banken und die damit eintretende Gefährdung der Sparer eine Panik auslösen können (jeder hebt sein Geld von der Bank ab, um es zu sichern), mit der Folge, dass eine Ökonomie schrumpft, kein Geld, Vertrauen und Kredit mehr da ist und somit eine Wirtschaftskrise ausbricht – wie 1929 in der Weltwirtschaftskrise – + Arbeitslosigkeit + Verarmung usw. usf.

„Kreditinstitute sind Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bankgeschäfte sind die Annahme fremder Gelder als Einlagen (= „Sparbeträge“ J.B.) oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, ... ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft), die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten (Kreditgeschäft)“ usw., so § 1 1) des Kreditwesengesetzes.

Wenn man also seinem Freund Geld leiht, unterliegt man nicht diesem Gesetz, da man das ja nicht „gewerbsmäßig“ tut.

Das Bundesfinanzministerium hat das Recht, auf der Basis dieses Gesetzes durch Verordnung dem zuständigen Bundesamt (s. unten) weitere Aufgaben und Regelungsbereiche zuzuweisen.

Des Weiteren wird der Begriff „Finanzinstrumente“ definiert, auf die sich das Gesetz bezieht, in der Absicht, den Handel mit ihnen zu kontrollieren und ggf. vor Missbrauch zu schützen: das sind u.a. Wertpapiere (Aktien z.B.), Geldmarktinstrumente, Devisen oder ausländische Rechnungseinheiten sowie Derivate. Derivate sind als Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, d.h. man kauft auf einen zukünftigen Termin hin bestimmte Devisen zu einem bestimmten, zum Zeitpunkt des Kaufs festgelegten Kurs (Preis). Das ist also Spekulation: man macht eine Wette auf die Zukunft, man kann groß gewinnen, wenn sich der Kurs günstig entwickelt, oder kräftig verlieren, wenn nicht ...

Das KWG erfasst auch Finanzkonglomerate. Ein Finanzkonglomerat im Sinne dieses Gesetzes ist z.B. die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, oder aus Unternehmen, die zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammengefasst sind. Es wird sich zeigen, dass eine mangelhafte Erfassung solcher Konglomerate in Japan zu einer langandauernden Finanzkrise geführt hat.

Nach § 3 KWG sind verbotene:

„der Betrieb des Einlagengeschäftes, wenn der Kreis der Einleger überwiegend aus Betriebsangehörigen des Unternehmens besteht (Werksparkassen) und nicht sonstige Bankgeschäfte betrieben werden, die den Umfang dieses Einlagengeschäftes übersteigen; die Annahme von Geldbeträgen, wenn der überwiegende Teil der Geldgeber einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihnen aus diesen Geldbeträgen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zwecksparkunternehmen); dies gilt nicht für Bausparkassen;

der Betrieb des Kreditgeschäftes oder des Einlagengeschäftes, wenn es durch Vereinbarung oder geschäftliche Gepflogenheit ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, über den Kreditbetrag oder die Einlagen durch Barabhebung zu verfügen.“

Man will also Kreditgeschäfte mit einem zu kleinen Kreis von Interessierten unterbinden, da dadurch das Risiko der Pleite steigt. Denn Rücklagen sind dann sehr gering, bzw. es besteht die Gefahr, dass man Bekannten aus dem eigenen Umkreis leichtsinnige Kredite gibt, ohne dass die erforderlichen Sicherheiten und Einlagen gegeben sind.

Mit § 6 KWG kommen wir zur zentralen Instanz, der die Aufgaben der Kontrolle und Untersagung bzw. Erlaubnis von Kreditgeschäften u.ä. zugewiesen ist: die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die in diesem Bereich politischen Willen durchsetzen kann.

Generell – einen weiten Handlungsspielraum eröffnend – wird erklärt: „ (1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Institute nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus.“ Weiterhin hat die Bundesanstalt Mißständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

„Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Instituten und ihren Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu unterbinden oder um Missstände in einem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen. Die Anordnungsbefugnis nach Satz 1 besteht auch gegenüber Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften sowie gegenüber den Personen, die die Geschäfte dieser Gesellschaften tatsächlich führen. ...“

Die Eingriffs- und Anweisungsrechte der Bundesanstalt sind also erheblich – bis zur Schließung einer Bank und zur Bestrafung deren Geschäftsführer durch ein Gericht.

Kriterium für ein evt. Eingreifen der Bundesanstalt ist es, in welcher Höhe das Kreditinstitut (vulgo: Bank) Eigenmittel (Spareinlagen) hat. „Die Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben.“ Für weitere Eingriffe hat der Bundesfinanzminister in dieser Hinsicht ein Ordnungsrecht auf der Basis dieses Gesetzes. U.a. können zusätzliche Eigenmittel verlangt werden. Was Eigen- und was Fremdmittel sind, wird im KWG umfangreich definiert. Auch wird die Frage geklärt, welche anderen Unternehmen ggf. zum Stammhaus gehören. § 10a (8): „Das übergeordnete Unternehmen ist für eine angemessene Eigenmittelausstattung der Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe verantwortlich.“ Eine Bank kann also faule (= ungedeckte) Kredite nicht auf irgendein Institut im indirekten Besitz der Bank auslagern.

§ 18: „Ein Kreditinstitut darf einen Kredit von insgesamt mehr als 250 000 Euro nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen läßt. Das Kreditinstitut kann hiervon absehen, wenn das Verlangen nach Offenlegung im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten oder auf die Mitverpflichteten offensichtlich unbegründet wäre.“

Ironisch sei angemerkt, dass

„als Kredite ... nicht die ... Kredite an den Bund, ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes oder eines Landes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband (gelten)“. D.h. der Staat kann (angeblich) nicht pleite gehen! Nach § 23 KWG kann die Bundesanstalt „um Missständen bei der Werbung der Institute zu begegnen, ... bestimmte Arten der Werbung untersagen.“

Selbst die „Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters und (die) Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich“ u.a. muß der Anstalt gemeldet werden (§ 24), geschweige denn Einlagen- und Kredithöhe usw. Erst recht ist die Gründung eines Instituts genehmigungspflichtig. „Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt.“ (§ 32 KWG)

§ 32: „Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital im Sinne des § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 7 im Inland nicht zur Verfügung stehen.“

Die Missachtung der Vorgaben der Bundesanstalt ist mit empfindlichen Strafen belegt.

Das Urteil über die Wirkung und den Erfolg der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen ist nicht einfach, da das Dunkelfeld sehr groß sein kann und man vor unangenehmen Überraschungen nicht gefeit ist, wie Japan Anfang der 1990er Jahre gezeigt. Aber die Tatsache, daß es nicht zu solchen Ereignissen wie in Japan kam, legt nahe, dass die Kontrolle in der Bundesrepublik funktioniert.

Die Europäische Zentralbank (EZB)

Zentral für die Geld- und Kreditpolitik ist in der Europäischen Union das System der Europäischen Zentralbank (EZB), die die weiter bestehenden, nationalen Zentralbanken in sich vereint. Ziel ist es, die Geldmenge zu steuern und weder zu groß (Gefahr der Inflation) noch zu klein (Gefahr der Wirtschaftsschrumpfung) werden zu lassen. Denn wieviel der einzelne an Geld in der Hand hat, bestimmt auch darüber, ob er kauft oder nicht kauft, was wiederum die wirtschaftliche Entwicklung bestimmt. Im Entwurf der europäischen Verfassung (EUV) steht hierzu:

Art. III – 185 EUV: „ (1) Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung dieses Ziels möglich ist, unterstützt das Europäische System der Zentralbanken die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union Das Europäische System der Zentralbanken handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird

(2) Die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken bestehen darin,

- a) die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen,
 - b) Devisengeschäfte ... durchzuführen,
 - c) die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
 - d) das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.
- ...“

Die EZB hat alleine das Recht, „die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen.“ (Art. III – 186)

Es ist klar und deutlich: die EZB soll die Preisstabilität sichern, nicht ggf. durch eine Ausweitung der Geldmenge eine dahinsiechende Konjunktur ankurbeln. Und weiter im EU-Verfassungsentwurf:

„Artikel III-187

(1) Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank, nämlich dem Rat und dem Direktorium der Europäischen Zentralbank, geleitet.“

Die Satzung der EZB

Artikel 7 der Satzung legt die Unabhängigkeit der EZB fest.

Artikel 18 erläutert die Instrumente der Bank:

„Offenmarkt- und Kreditgeschäfte

18.1. Zur Erreichung der Ziele des ESZB und zur Erfüllung seiner Aufgaben können die EZB und die nationalen Zentralbanken

— auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts- oder Drittlandswährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigen; (d.h. die EZB kauft oder verkauft Geldbeträge aller Art – um es einfach auszudrücken - , um die Geldmenge zu verkleinern oder zu vergrößern, J.B.)

— Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind.

18.2. Die EZB stellt allgemeine Grundsätze für ihre eigenen Offenmarkt- und Kreditgeschäfte und die der nationalen Zentralbanken auf; hierzu gehören auch die Grundsätze für die Bekanntmachung der Bedingungen, zu denen sie bereit sind, derartige Geschäfte abzuschließen.

Artikel 19

Mindestreserven

19.1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann die EZB zur Verwirklichung der geldpolitischen Ziele verlangen, dass die in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken unterhalten. ... Bei Nichteinhaltung kann die EZB Strafzinsen erheben und sonstige Sanktionen mit vergleichbarer Wirkung verhängen. (einfacher formuliert: die Banken müssen bei der Zentralbank Gelder hinterlegen, J.B.);

Artikel 30: 30.1. „ ... Die EZB (wird) von den nationalen Zentralbanken mit Währungsreserven, die jedoch nicht aus Währungen der Mitgliedstaaten (u.a.) ... gebildet werden dürfen, bis zu einem Gegenwert von 50 Milliarden ECU ausgestattet.“

Im folgenden werden – um eine Vorstellung über die Effektivität der EZB zu gewinnen – die von der EZB festgelegten Zinssätze mit der Entwicklung der Geldmenge im Euro-Raum verglichen. Frage ist, ob die EZB über dieses Instrument die Geldmenge wirkungsvoll regulieren kann.

Zinssätze

| | | |
|------|---------|-------|
| 2003 | 6 Jun. | 1.00% |
| 2002 | 7 Mar. | 1.50 |
| 2001 | 6 Dec. | 1.75 |
| | 9 Nov. | 2.25 |
| | 18 Sep. | 2.75 |
| | 31 Aug. | 3.25 |
| | 11 May | 3.50 |
| 2000 | 6 Oct. | 3.75 |
| | 1 Sep. | 3.50 |
| | 28 Jun. | 3.25 |
| | 9 Jun. | 3.25 |
| | 28 Apr. | 2.75 |
| | 17 Mar. | 2.50 |
| | 4 Feb. | 2.25 |
| 1999 | 5 Nov. | 2.00 |
| | 9 Apr. | 1.50 |
| | 22 Jan. | 2.00 |
| | 4 Jan. | 2.75 |
| | 1 Jan. | 2.00 |

Data as published in Monthly Bulletin

Die Geldmenge sank 2000/1, so dass diese Zinspolitik effektiv war.

Geldpolitik: Evaluation durch Rechtsprechung

Die Rechtsprechung stärkt regelmäßig die Stellung des Bundesaufsichtsamtes.

Exemplarisch sei hier zunächst das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.09.2002 (B 6 KA 36/01 R) in der Strafsache wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz und gegen das Kreditwesengesetz angeführt. Es ging um folgenden Fall:

„Der Angeklagte stammt aus dem kurdischen Teil des Irak und ist anerkannter Flüchtling. Im Tatzeitraum verhalf er in Deutschland ansässigen Landsleuten dazu, deren notleidende Verwandte in den kurdischen Schutzzonen im Norden des Irak finanziell zu unterstützen. Dabei ging er in der Weise vor, daß er nach Vereinnahmung des entsprechenden Geldbetrages Kontakt mit seinem Bruder im Irak aufnahm und diesen anwies, aus dort vorhandenen Guthaben den entsprechenden Betrag nach Abzug der vereinbarten Provision in Höhe von 2,5 % - 5 % an den jeweiligen Empfänger auszuzahlen.¹⁵ Auf diese Weise kam es im Zeitraum vom 13. Januar 2000 bis 21. November 2000 zu Geldtransfers im Gesamtvolumen von DM 609.550. Den Transaktionen lagen 694 Einzelaufträge zwischen DM 100 und DM 13.700 zugrunde, wobei der überwiegende Teil sich in einer Größenordnung um DM 500 bewegte. In einem weiteren Fall hatte der Angeklagte bereits US-\$ 3.200 von dem früheren Mitangeklagten R. entgegengenommen. Zu der vereinbarten Auszahlung kam es jedoch nicht mehr, weil der Betrag sichergestellt wurde, bevor der Angeklagte seinem Bruder den Auftrag zur Auszahlung erteilen konnte. Die Strafkammer hat den hinsichtlich des Tatgeschehens bis auf den letzten, nicht zur Ausführung gelangten Fall zum objektiven Sachverhalt geständigen Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Sie ist seiner Einlassung gefolgt, er sei davon ausgegangen, das Embargo gelte seit der Einrichtung der Schutzzonen nur für den Zentralirak. Von einer

Genehmigungsbedürftigkeit nach deutschem Recht für Zahlungen humanitärer Art habe er nichts gewußt, weshalb ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB vorliege. Eine Verurteilung wegen fahrlässiger Begehungsweise gem. § 34 Abs. 7 AWG komme ebenfalls nicht in Betracht, da er die Genehmigungsbedürftigkeit nicht habe erkennen können. Schließlich habe sich der Angeklagte auch nicht wegen Verstoßes gegen das Kreditwesengesetz nach §§ 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 KWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG strafbar gemacht, weil er angesichts des auf ihn entfallenden geringen Provisionsanteils von 0,5 % nicht mit Gewinnerzielungsabsicht gehandelt habe, was gewerbsmäßiges Handeln für seine Person ausschließe.
 (...) (Weiter führt der BGH aus:)

Zu Unrecht hat die Strafkammer ... einen Verstoß gegen § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG verneint. Der Angeklagte erbrachte Finanzdienstleistungen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung zu besitzen. Die Entgegennahme von Bargeld und dessen Weiterleitung an den Empfänger in einer Weise, daß dieser darüber verfügen kann, ist die Besorgung eines Zahlungsauftrages im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG, wobei es auf den physischen Transport des Geldes nicht ankommt, insbesondere der Einsatz kommunikativer Mittel ausreicht (vgl. Füllbier in Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, 2000, § 1 Rdn. 131 ff.; Findeisen WM 2000, 2125). Der Angeklagte bedurfte einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG, weil er solche Finanzdienstleistungen gewerbsmäßig erbrachte. Darauf, daß ihm aufgrund seines Provisionsanteils von 0,5 % nur ein relativ geringer Gesamtgewinn zufließt, kommt es nicht entscheidend an. Die Strafbarkeit nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG knüpft nicht an die Gewerbsmäßigkeit des Bankgeschäftes, sondern an das Handeln ohne Genehmigung an. Zwar erfordert auch Gewerbsmäßigkeit im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG, daß die Bankgeschäfte auf Dauer angelegt sind und mit Gewinnerzielungsabsicht verfolgt werden (Füllbier aaO. § 1 Rdn. 17 ff.). Soweit die Kammer in diesem Zusammenhang auf den Umfang der tätereigenen Einnahmen abgestellt hat (vgl. dazu Stree in Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., Vorbem. §§ 52 ff., Rdn. 95 m. Nachw.), hat sie jedoch den gewerberechtlichen Charakter des Begriffes der Gewerbsmäßigkeit in §§ 1 Abs. 1, 32 Abs. 1 Satz 1 KWG verkannt, mit dem nicht strafrechtlich tatbestandsmäßiges Verhalten normiert werden, sondern geregelt werden soll, welche

Vorgänge der Bankaufsicht unterliegen und der Genehmigung bedürfen. Bei dieser Sachlage ist für die Frage der Gewerbsmäßigkeit auf den Betrieb in seiner Gesamtheit abzustellen und nicht auf die Gewinnerzielungsabsicht des einzelnen Tatbeteiligten.²⁹ Der Tatzeitraum, die Vielzahl der in diesem Zeitraum durchgeführten Einzelaufträge und die verlangten Provisionen belegen hinreichend, daß der Betrieb hier auf Dauer und Gewinnerzielung angelegt war.“

Ähnlich urteilt das Verwaltungsgericht Frankfurt/M. (Geschäftsnummer: 9G1628/02(2) in einer Entscheidung, die die Möglichkeit des Widerspruches einer Bank verneint, eine Betriebsuntersagung der Bafin gegenüber dieser Bank mit aufschiebender Wirkung zu versehen (§§ 35, 38 KWG): „Der Antrag (der vom Aufhebungsbescheid betroffenen Bank, J.B.) kann ... keinen Erfolg haben. Soweit die Antragsgegnerin (das Bundesaufsichtsamt, J.B.) in dem Bescheid vom 26.04.2002 die sofortige Vollziehung ihrer darin getroffenen Regelungen angeordnet hat, hat sie die formellen Voraussetzungen einer derartigen Anordnung beachtet. Darüber hinaus überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheids vom 26.04.2002 das Interesse der Antragstellerin, von einer solchen Vollziehung einstweilen verschont zu bleiben.“

Das BVerfG (Beschluss vom 10. 4. 2001 - 1 BvR 1577/ 00) nahm am 10.4.2001 eine Verfassungsbeschwerde „gegen eine sofort vollziehbare Untersagung des Bundesaufsichtsamt“, das Einlagengeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG zu betreiben, erst gar nicht zur Entscheidung an. „Die nach § 80 Abs. 1 VwGO für den Regelfall vorgeschriebene aufschiebende Wirkung von Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage ist insoweit eine adäquate Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie und ein fundamentaler Grundsatz des öffentlichrechtlichen Prozesses. Andererseits gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe im Verwaltungsprozess nicht schlechthin. Überwiegende öffentliche Belange können es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls

rechtzeitig in die Wege zu leiten (vgl. [BVerfGE 35, 382](#)). Der zuletzt genannte Gesichtspunkt galt für den vorliegenden Fall.

Ähnlich wieder das Bundesverfassungsgericht (BVerfG [1 BvR 1577/00](#)):

„Das Bundesaufsichtsamt hat aus der Nichtvorlage der geforderten Jahresabschlüsse vor allem der Jahre 1994 bis 1997 durch die Beschwerdeführerin und aus der Höhe der in Aussicht gestellten Zinsen auf eine Gefährdung der Anleger geschlossen. Es sieht sich in dieser Einschätzung durch die Verwendung der Einlagen als Betriebsmittel und auch dadurch bestätigt, dass nach der vorgelegten Bilanz zum 31. Dezember 1999 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von über 2,2 Mio DM besteht. Die Beschwerdeführerin hat dem Substantielles nicht entgegengesetzt. Selbst wenn sie wegen des von ihrem Alleingesellschafter namens der Anleger erklärten Rangrücktritts nicht im rechtlichen Sinne als überschuldet anzusehen sein sollte, so hat sie doch gleichwohl nicht behauptet, dass ihr Alleingesellschafter seinen umfangreichen Rückkaufverpflichtungen in Zukunft wird nachkommen können. Damit liegt die Vermögensgefährdung der Anleger auf der Hand. Überdies hat das Bundesaufsichtsamt bei seiner Beurteilung zu Recht auch den Schutz der Anleger bei Neuanlagen in den Blick genommen. ...“

DasVGFrankfurt/M.

Geschäftsnummer: 9E993/04(V) beschloss am 10.4.2004: „Die zulässige Klage kann nach Maßgabe nationalen deutschen Rechts keinen Erfolg haben, da die Klägerin durch die zielgerichtet an Einwohner der Bundesrepublik Deutschland erfolgende Gewährung von Gelddarlehen das Kreditgeschäft in einer gewerbsmäßigen Weise im Inland betreibt, ohne dafür die nach § 32 Abs. 1 S. 1

Kreditwesengesetz (KWG) i. d. F. d. Bek. v. 9.9.1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 5.4.2004 (BGBl. 2004 I S. 502), erforderliche Erlaubnis zu besitzen. Folglich ist die Beklagte berechtigt, der Klägerin nach § 37 Abs. 1 S. 1 KWG die Einstellung ihrer gewerblichen bankgeschäftlichen Betätigung aufzugeben und auch die Abwicklung bereits getätigter Geschäfte anzuordnen.“

Insgesamt ist festzuhalten, dass das KWG gut abgefasst wurde und „gerichtsfest“ ist: Der staatliche Eingriff zeigt Wirkung.

Basel I und II

Der folgende Bericht ist eine Empfehlung eines Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, über die sich die Zentralbanken der großen Industriestaaten koordinieren. Ziel des Berichts ist es, schlechte, faule, nicht sichere Kredite im Bankensystem durch strengere Auflagen zu verhindern, um Gefahren für das internationale Bankensystem vorbeugend zu vermeiden, wie sie die Bankenkollapse im Japan der 1990er Jahre hervorgerufen hatten. Der Bericht wird im folgenden wegen seiner Bedeutung und Klarheit ausführlicher zitiert:

1. Dieser Bericht präsentiert die Ergebnisse der vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht („der Ausschuss“) (mit Vertretern der 12 wichtigsten Industriestaaten, J.B.) über die letzten Jahre getätigten Arbeiten zur Sicherstellung der internationalen Annäherung bei der Überarbeitung bankenaufsichtlicher Regelungen zu den Eigenkapitalanforderungen international tätiger Banken. Im Anschluss an die vom Ausschuss zuerst veröffentlichten Vorschläge zur Überarbeitung der Eigenkapitalvereinbarung im Juni 1999 setzte ein ausgedehnter Konsultationsprozess in allen Mitgliedsländern ein; zudem wurden die Vorschläge an Bankenaufsichtsbehörden weltweit verteilt. Der Ausschuss veröffentlichte anschließend im Januar 2001 und im April 2003 weitere Vorschläge zur Konsultation und führte des Weiteren drei quantitative Auswirkungsstudien zu seinen Vorschlägen durch. Als Ergebnis dieser Bemühungen konnten viele wertvolle Verbesserungen der ursprünglichen Vorschläge erreicht werden. Das vorliegende Papier ist nun eine Erklärung des Ausschusses, der alle seine Mitglieder zugestimmt haben. Es legt die Details der

beschlossenen Rahmenvereinbarung zur Messung der Kapitaladäquanz und der zu erreichenden Mindestkapitalanforderungen dar, die die nationalen Aufsichtsbehörden, die im Ausschuss vertreten sind, zur Annahme in ihren jeweiligen Ländern vorschlagen werden. Dieser Rahmenvereinbarung und dem darin enthaltenen Standard ist von den Zentralbankgouverneuren und den Leitern der Bankenaufsichtsbehörden der G-10-Länder zugestimmt worden.

2. Der Ausschuss erwartet von seinen Mitgliedern, die angemessenen Implementierungsprozesse in ihren jeweiligen Ländern voran zu treiben. In einer Reihe von Fällen werden diese Prozesse zusätzliche Auswirkungseinschätzungen hinsichtlich der Rahmenvereinbarung des Ausschusses sowie weiterhin die Gelegenheit zur Stellungnahme durch interessierte Gruppen über die nationalen Aufsichtsbehörden beinhalten. Der Ausschuss beabsichtigt, die hier dargelegte Rahmenvereinbarung ab dem Jahresende 2006 zur Durchführung kommen zu lassen. Gleichwohl geht der Ausschuss davon aus, dass ein weiteres Jahr zur Durchführung von Auswirkungsstudien oder Parallelrechnungen für die am weitesten fortgeschrittenen Ansätze nötig sein wird und diese daher erst für eine Anwendung zum Jahresende 2007 in Betracht kommen. Weitere Details zum Übergang auf die überarbeitete Rahmenvereinbarung und seine Relevanz für bestimmte Ansätze sind in den Absätzen 45 bis 49 dargestellt. ...

4. Das fundamentale Ziel der Arbeit des Ausschusses bei der Revision des Akkords von 1988 war es, eine Rahmenvereinbarung zu entwickeln, die eine weitere Stärkung der Solidität und Stabilität des internationalen Bankensystems unter Beibehaltung hinreichender Konsistenz dahingehend sicherstellt, dass die Kapitaladäquanzregelungen keine wesentliche Quelle für Wettbewerbsverzerrungen zwischen international tätigen Banken sein werden. Der Ausschuss glaubt, dass die überarbeitete Rahmenvereinbarung die Anwendung besserer Risikomanagementpraktiken durch den Bankensektor fördern wird und sieht darin einen ihrer bedeutendsten Vorteile. Der Ausschuss merkt an, dass Banken und andere Interessengruppen in ihren Stellungnahmen zu den Vorschlägen deren Konzeption und den vernünftigen Drei-Säulen-Ansatz (Mindestkapitalanforderungen, aufsichtlicher Überprüfungsprozess, und Marktdisziplin), auf dem

die überarbeitete Rahmenvereinbarung aufgebaut ist, begrüßt haben. Im allgemeinen haben sie ihre Unterstützung zur Verbesserung der Kapitalregeln unter Berücksichtigung der Veränderungen im Bankbetrieb und den Risikomanagementpraktiken sowie der gleichzeitigen Bewahrung der Vorteile einer Rahmenvereinbarung, die so gleichmäßig wie möglich auf nationaler Ebene angewendet werden kann, zum Ausdruck gebracht.

5. Beim Entwickeln der überarbeiteten Rahmenvereinbarung hat der Ausschuss versucht, zu wesentlich stärker risikosensitiven Kapitalanforderungen zu kommen, die konzeptionell solide sind und gleichzeitig besondere Merkmale der bestehenden Aufsichts- und Rechnungslegungssysteme in den einzelnen Mitgliedsstaaten berücksichtigen. ...

6. Eine wesentliche Neuerung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung ist die stärkere Berücksichtigung von bankinternen Risikomessverfahren als Einflussgröße für die Kapitalberechnungen. ...

8. Der Ausschuss hat auch anerkannt, dass Heimatlandaufseher beim Führen der erweiterten Zusammenarbeit zwischen Heimat- und Gastlandaufsehern eine wichtige Rolle einnehmen, die für eine effektive Anwendung notwendig sein wird. Die AIG entwickelt praktikable Vereinbarungen für die Zusammenarbeit und Koordination, die den Implementierungsaufwand für Banken verringern und aufsichtliche Ressourcen schonen soll. Basierend auf der Arbeit der AIG und gestützt auf seine Abstimmung mit Aufsehern und der Industrie hat der Ausschuss allgemeine Grundsätze für die grenzüberschreitende Anwendung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung und noch konkretere Grundsätze für die Anerkennung von Kapitalanforderungen für operationelle Risiken unter den fortgeschrittensten Bemessungsansätzen für Heimat- und Gastlandaufseher veröffentlicht.

9. Es sollte betont werden, dass die überarbeitete Rahmenvereinbarung entwickelt wurde, um Mindestanforderungen für das Kapital international tätiger Banken einzuführen. ...

Ein Gebiet, auf dem der Ausschuss auf längere Sicht zusätzliche Arbeiten zu unternehmen beabsichtigt, ist die Definition des

haftenden Eigenkapitals. Ein Beweggrund hierfür ist die Tatsache, dass die Veränderungen bei der Behandlung von erwarteten und unerwarteten Verlusten und hiermit zusammenhängende Änderungen bei der Behandlung von Wertberichtigungen in der Rahmenvereinbarung im allgemeinen zu einer Verringerung der Kernkapitalanforderungen im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanforderungen führen. Außerdem wird die zunehmende Konvergenz zu einem einheitlichen internationalen Kapitalstandard unter dieser Rahmenvereinbarung im Endeffekt einen übereinstimmend festgelegten Katalog von Kapitalinstrumenten erfordern, die zur Abfederung von unvorhergesehenen Verlusten unter dem Prinzip der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs zur Verfügung stehen. ...

Teil 1: Anwendungsbereich ...

20. Diese Rahmenvereinbarung wird auf konsolidierter Basis auf international tätige Banken angewandt. ...

23. Da der Schutz der Einleger ein Hauptziel der Beaufsichtigung ist, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass das Kapital, das für die Mindesteigenkapitalanforderungen anerkannt wird, zum Schutz dieser Einleger auch kurzfristig zur Verfügung steht. Dementsprechend sollten die Aufsichtsinstanzen prüfen, ob die einzelnen Banken einer Bankengruppe auch jeweils für sich ein angemessenes Eigenkapital aufweisen. ...

28. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten, auf die kein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, werden bei der Berechnung des Eigenkapitals der Bankengruppe ausgeklammert, indem der Buchwert der auf diese Unternehmen entfallenden Beteiligungen und anderer Eigenkapitalelemente vom Eigenkapital der Gruppe abgezogen wird. ...

29. Der Ausschuss bestätigt seine bereits im Eigenkapitalakkord von 1988 niedergelegte Auffassung, dass wechselseitige Bankbeteiligungen, die künstlich aufgebaut wurden, um die Eigenkapitalposition der Banken zu erhöhen, bei der Eigenkapitalberechnung abzuziehen sind. ...

34. Die Aufsichtsinstanzen werden – um die Gefahr zukünftiger Verluste für die Bank zu reduzieren – sicherstellen, dass Versicherungstöchter, an denen eine Bank eine Mehrheitsbeteiligungen hält oder auf die sie beherrschenden

Einfluss ausüben kann, die sie nicht konsolidiert und deren Eigenkapitalpositionen abgezogen werden oder Gegenstand eines alternativen gruppenweiten Ansatzes sind, selbst ein angemessenes Eigenkapital aufweisen. Die Aufsichtsinstanzen werden die Maßnahmen der Tochter überwachen, etwaige Kapitalfehlbeträge auszugleichen. Falls der Fehlbetrag nicht in angemessener Zeit ausgeglichen wird, ist er ebenfalls vom Eigenkapital des übergeordneten Instituts abzuziehen. ...

1. Säule: Berechnung der Mindestkapitalanforderungen

40. Das Verhältnis von haftendem Eigenkapital zu gewichteten Risikoaktiva darf nicht geringer sein als 8%. ... (D.h. das Mindestkapital, über das eine kreditgebende Bank bezogen auf diesen Kredit verfügt, muß 8% dieses Kredits ausmachen. Und zwar eines Kredits, der hinsichtlich seines Risikos - keine Rückzahlung des Kreditnehmers z.B. - gewichtet ist. Kredite mit höherem Risiko sind natürlich sorgfältiger zu behandeln als andere. Daher müssen die 8% mit dem Risikogewicht multipliziert werden, um die Höhe der Eigenkapitalanforderung errechnen zu können.)

Bei der Bestimmung von Risikogewichten im Standardansatz können die Banken Beurteilungen von externen Ratingagenturen verwenden (verwenden). ...

54. Nach nationalem Ermessen können für Kredite von Banken an ihren Heimatstaat (oder Zentralbank) geringere Risikogewichte zugelassen werden, sofern die Forderung auf die Heimatwährung lautet und in dieser refinanziert ist. (Staaten gelten als sicherer. Ein Staat geht nur selten pleite.) ...

56. Forderungen an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank und die Europäische Union können ein Risikogewicht von 0% erhalten. (D.h. sie gelten als sehr sicher.) ...

67. Die Aufsichtsinstanzen sollten das Standardrisikogewicht für nicht geratete Forderungen erhöhen, wenn sie der Ansicht sind, dass ein höheres Risikogewicht vor dem Hintergrund der Erfahrungen über Kreditausfälle in ihrem Aufsichtsbereich angemessen ist. ...

73. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollen beurteilen, ob die in Absatz 72 genannten Risikogewichte, basierend auf den Erfahrungen über entsprechende Kreditausfälle in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, zu niedrig sind. Die Aufsichtsbehörden können die Banken verpflichten, diese Risikogewichte zu erhöhen, wenn dies angemessen erscheint. ...

74. Angesichts der Erfahrungen in zahlreichen Ländern, dass gewerbliche Immobilienkredite in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt Probleme im Bankensystem verursacht haben, hält der Ausschuss an der Meinung fest, dass durch Grundpfandrechte/Hypotheken auf gewerbliche Immobilien besicherten Kredite im Prinzip kein anderes Risikogewicht als 100% rechtfertigen. ...

808. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass das Grundprinzip der dritten Säule

überzeugend genug ist, um die Einführung von Offenlegungsanforderungen für Banken, die die Rahmenvereinbarung anwenden, zu rechtfertigen. Die Aufsichtsbehörden verfügen über eine Reihe von Möglichkeiten, um von den Banken diese Veröffentlichungen zu verlangen.

Die Veröffentlichung einiger dieser Angaben ist Voraussetzung für die Anwendung bestimmter Ansätze oder für die Anerkennung bestimmter Instrumente und Transaktionen. ...

809. Die dritte Säule "Marktdisziplin" hat das Ziel, die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und den aufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) zu ergänzen. Der Ausschuss beabsichtigt, die Marktdisziplin zu verstärken, indem er eine Reihe von Veröffentlichungspflichten entwickelt, die es den Marktteilnehmern gestatten, Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomessverfahren und - daraus abgeleitet - die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung des Instituts beurteilen zu können. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die Offenlegungsvorschriften der Rahmenvereinbarung besondere Bedeutung haben, weil das stärkere Abstellen auf die bankinternen Methoden den Instituten größeres Ermessen bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen einräumt."

Mit diesen Bestimmungen, die über die EU in deutsches Recht umgesetzt wurden, sind die Bedingungen zur Vergabe von Krediten verschärft worden, so dass der Mittelstand bereits über einen weiter verschärften Kapitalmangel zu klagen beginnt. Eine Kreditkrise wird durch die Restriktion für Kredite weniger wahrscheinlich.

Im folgenden wollen wir zum Vergleich die Bankenregulierung in Japan heranziehen, deren Art vielleicht die dortige Bankenkrise zu erklären vermag:

DEPOSIT INSURANCE LAW: Japan (Einlagensicherungsgesetz) (Law No. 34 of April 1, 1971)

The purpose of the Deposit Insurance Law (hereinafter "the Law") is to protect depositors and other parties as well as maintain an orderly financial system, by providing for the payment of deposit insurance claims and the purchase of deposits and other claims in the event that repayment of said deposits, etc., is suspended by a financial institution, and, regarding the resolution of failed financial institutions, providing appropriate financial assistance to facilitate mergers, etc. or other resolutions of failed financial institutions, providing for financial administrators for failed financial institutions, providing for the succession of business of failed financial institutions, and establishing a system for appropriate measures in response to financial crises. ...

1. The capital of the DIC (Deposit Insurance Corporation) shall be the aggregate of the amounts to be subscribed by the Government and other subscribers at the time of establishment of the DIC. ...

Section 5. Operations

Article 34. Scope of Operations

The DIC shall engage in the following operations in order to achieve the purpose stipulated in Article 1 herein:

- (1) Collection of insurance premiums ...
- (2) Payment of insurance claims and partial payments under the provisions ...
- (3) Financial assistance ... (d.h. „Rettung“ illiquider Banken durch Staatsgelder)
- (4) Purchase of deposits and other claims ...
- (5) Acting as a financial administrator or as a deputy for a financial administrator ...
- (6) Management of bridge banks and other operations ...
- (7) Subscription of shares, etc., ...
- (8) Providing loans ... , and/or purchasing assets ...

Article 42. Borrowing and Deposit Insurance Corporation Bonds

1. Subject to the approval of the Prime Minister and the Minister of Finance, the DIC may borrow (including refinancing) from financial institutions or other parties (except the Bank of Japan) or may issue DIC bonds (hereinafter “bonds”) (including issuance for the purpose of refinancing bonds) when deeming it necessary for the operations ...

Article 43. Investment of Surplus Funds

The DIC shall not invest surplus funds except by way of:

- (1) Holdings of government bonds or other securities designated by the Prime Minister and the Minister of Finance
- (2) Deposits in financial institutions designated by the Prime Minister and the Minister of Finance
- (3) Other methods stipulated in ordinances of the Cabinet Office and the Ministry of Finance. ...

Article 45. Supervision (Aufsicht über die Banken für Zuwiderhandeln, u.a.):

1. The DIC shall be supervised by the Prime Minister and the Minister of Finance.
2. When deeming it necessary for implementation of the Law, the Prime Minister and the Minister of Finance may issue orders as necessary for the supervision of its operations to the DIC.

Article 46. Reports and Inspections

1. When deeming it necessary for implementation of the Law, the Prime Minister and the Minister of Finance may require the DIC to submit reports regarding its operations or may dispatch staff members to the offices of the DIC for the purpose of conducting inspections of ledgers, documents and other related materials.
2. Staff members dispatched to the offices of the DIC for the purpose of conducting onsite inspections as stipulated in the preceding paragraph shall carry means of identification of his or her status and show it to persons concerned upon request.
3. The authority to conduct on-site inspections as stipulated in Paragraph 1 above shall not be construed as being delegated for the purpose of criminal investigation. ...

Article 49. Deposit Insurance relationship

1. A deposit insurance relationship shall be formed between the DIC, financial institutions, and depositors, etc., whereby deposits, etc., shall be repaid within a specified limit to each of said depositors, etc., by virtue of the liability related to deposits, etc., assumed by financial institutions when they conduct their business. ...

Article 52. Penalty for Late Payment (Strafen)

1. Any financial institution failing to pay insurance premiums by the due date shall be subject to an overdue penalty payable to the DIC. ...
1. A financial institution undertaking a merger, etc. (hereinafter "assuming financial institution") or a bank holding company undertaking a merger, etc. (hereinafter "assuming bank holding company") may apply to the DIC for measures stipulated in the following items to assist in the said merger, etc. (hereinafter "financial assistance"; excluding assistance to companies categorized in Article 2, Paragraph 5, Item (5) herein with respect to the measures stipulated in Item (6) below):
 - (1) Monetary grant
 - (2) Loan or deposit of funds
 - (3) Purchase of assets
 - (4) Guarantee of liabilities
 - (5) Assumption of financial obligations
 - (6) Subscription of preferred shares, etc.

(7) Loss sharing

...

Article 59-2. Special Cases of Application for Financial Assistance

...

1. An assuming financial institution that is party to a merger, etc ... may apply to the DIC to carry out any financial assistance with respect to said failed financial institution ...

Article 60.

1. A financial institution designated by the Prime Minister that, for the purpose of facilitating a merger, etc., extends loans or conducts other activity stipulated by Cabinet Order with respect to a financial institution that is party to said merger, etc. (excluding a failed financial institution) or a bank holding company that is party to said merger, etc. may apply to the DIC for financial ...".

...

Article 70. Purchase of Deposits and Other Claims

1. In cases stipulated in Article 57, ... the DIC may make a decision to purchase deposits and other claims that are the subject of an insurable contingency ..." ...

Nach Art. 74 kann das DIC einen geschäftsführenden Manager in dem insolventen Finanzinstitut einsetzen.

Art. 75:

" 1. The Prime Minister shall cancel an order for management when it is deemed that the need for such no longer exists."

Die Eingriffsrechte des DIC sind einerseits weitergehend als die des Bafin, bis hin zu finanziellen Unterstützungen oder zum Verbot, aber diese weitgehenden Rechte haben andererseits zur Folge, dass die Entscheidungen des DIC sehr politisierbar sind, politischen Einflüssen unterliegen, zumal die Anstalt direkt dem Premierminister untersteht. Durch politischen Druck kann es daher leicht dazu kommen, dass wohlmöglich Banken finanziell gerettet werden, wo das betriebswirtschaftlich nicht zu verantworten ist. Von daher ist der große Bankenzusammenbruch in Japan zu Beginn der 1990er Jahre zu erklären.

Der Internationale Währungsfonds IWF (gegründet 1944)

Der Begriff macht bereits einiges deutlich, analysiert man das Wort „Fonds“ des näheren. Was ist ein Fonds? Nach allgemeinem Verständnis ist das – bildlich gesprochen – ein „Topf“, in den mehrere (Bürger, Vereinen, Staaten usw.) Gelder einzahlen, die vom Fonds verwaltet werden, um die Gelder nach einer bestimmten Zeit unter bestimmten Kriterien an einige oder alle Fondsmitglieder wieder auszuzahlen. Darum handelt es sich auch beim IWF, der ein Fonds zwischen fast allen Staaten dieser Welt ist, und ihnen – das sei bereits vorweg gesagt – helfen soll, wenn sie sich gegenüber anderen Staaten verschulden. Auch hier geht es darum, finanzielle Engpässe und Staatskonkurse zu vermeiden.

„The Governments on whose behalf the present Agreement is signed agree as follows:

Introductory Article

... (ii) To enable the Fund to conduct its operations and transactions, the Fund shall maintain a General Department and a Special Drawing Rights Department. Membership in the Fund shall give the right to participation in the Special Drawing Rights Department. (Drawing Rights = Kredite)

...

Purpose ...

(i) To promote international monetary cooperation through a permanent institution which provides the machinery for consultation and collaboration on international monetary problems.

(ii) To facilitate the expansion and balanced growth of international trade, and to contribute thereby to the promotion and maintenance of high levels of employment and real income and to the development of the productive resources of all members as primary objectives of economic policy.

(iii) To promote exchange stability, to maintain orderly exchange arrangements among members, and to avoid competitive exchange depreciation. (d.h. Sicherung der Stabilität von Wechselkursen = der Wert/Preis von 1 Dollar soll über längere Zeit

gleich dem Preis/Wert von 1 Euro sein: dieses Ziel wird seit 1973 nicht mehr verfolgt. Die Wechselkurse schwanken erheblich.)

(iv) To assist in the establishment of a multilateral system of payments in respect of current transactions between members and in the elimination of foreign exchange restrictions which hamper the growth of world trade. (d.h. keine Importbeschränkungen, um weniger Importe zahlen zu müssen und so die Verschuldung eines Staates zu beheben, denn das würde den Welthandel behindern.)

(v) To give confidence to members by making the general resources of the Fund temporarily available to them under adequate safeguards, thus providing them with opportunity to correct maladjustments in their balance of payments without resorting to measures destructive of national or international prosperity. (d.h. zeitweilige Vergabe von Geldern/Krediten an verschuldete Staaten, um sie zu sanieren, allerdings unter Auflagen, sog. Sicherheiten, so wie man ja auch nur als einfacher Bürger von der Bank einen Kredit erhält, wenn man Sicherheiten anbietet, z.B. Hausbesitz, auf die die Bank zugreifen darf, wenn man den Kredit nicht zurückzahlen kann. Beim IWF sind solche Sicherheiten z.B. die Forderung an eine verschuldete Regierung, im Staatshaushalt zu sparen, damit darüber der Kredit zurück gezahlt werden kann; oder die Exporte zu forcieren, um Gewinne in Form von Devisen zu erwirtschaften.)

(vi) In accordance with the above, to shorten the duration and lessen the degree of disequilibrium in the international balances of payments of members. ..."

Die zentrale Tätigkeit des IWF läßt sich wie folgt graphisch vereinfacht verdeutlichen:

"Section 1. Original members

The original members of the Fund shall be those of the countries represented at the United Nations Monetary and Financial Conference whose governments accept membership before December 31, 1945.

... Membership shall be open to other countries at such times and in accordance with such terms as may be prescribed by the Board of Governors. ...

Section I. Quotas and payment of subscriptions

Each member shall be assigned a quota (= Anteil am Fondskapital) expressed in special drawing rights (Kreditmöglichkeiten). ...

Section 4. Substitution of securities for currency

The Fund shall accept from any member, in place of any part of the member's currency ... notes or similar obligations issued by the member (d.h. jedes Mitglied kann seine Fonds-Gelder in der Währung seines Landes einzahlen).

...

Section 1. General obligations of members

Recognizing that the essential purpose of the international monetary system is to provide a framework that facilitates the exchange of goods, services, and capital among countries, and that sustains sound economic growth, and that a principal objective is the continuing development of the orderly underlying conditions that are necessary for financial and economic stability, each member undertakes to collaborate with the Fund and other members to assure orderly exchange arrangements and to promote a stable system of exchange rates. In particular, each member shall:

- (i) endeavor to direct its economic and financial policies toward the objective of fostering orderly economic growth with reasonable price stability, with due regard to its circumstances;
- (ii) seek to promote stability by fostering orderly underlying economic and financial conditions and a monetary system that does not tend to produce erratic disruptions;
- (iii) avoid manipulating exchange rates or the international monetary system in order to prevent effective balance of payments adjustment or to gain an unfair competitive advantage over other members; ...

(Diese und die Ausführungen im folgenden beziehen sich auf das Ziel stabiler Wechselkurse zwischen den Staaten, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, da uns hier primär interessiert, wie u.a. über den IWF die Zahlungsfähigkeit von Staaten gesichert werden kann, analog zur Kontrolle über die Zahlungsfähigkeit von Banken, siehe KWG usw.) ...

...

Section 1. Agencies dealing with the Fund

Each member shall deal with the Fund only through its Treasury, central bank, stabilization fund, or other similar fiscal agency, and the Fund shall deal only with or through the same agencies.

Section 2. Limitation on the Fund's operations and transactions

(a) Except as otherwise provided in this Agreement, transactions on the account of the Fund shall be limited to transactions for the purpose of supplying a member, on the initiative of such member, with special drawing rights or the currencies of other members ... (Man hilft den verschuldeten Ländern.)

Section 9. Remuneration (Zahlung von Zinsen auf das hinterlegte Kapital)

The Fund shall pay remuneration on the amount (auf das eingezahlte Kapital) ...

Section 1. Use of the Fund's general resources for capital transfers

(a) A member may not use the Fund's general resources to meet a large or sustained outflow of capital ... (Mit den Geldern des IWF sollen und können massive Kapitalabflüsse aus einem Land nicht abgewehrt werden. Eher sind – so die dahinter stehende Philosophie – die Ursachen dieser Abflüsse zu beseitigen, z.B. die Angst vor Verstaatlichungen, die Kapital vertreibt.)

...

Section 1. Measures to replenish the Fund's holdings of currencies

The Fund may, if it deems such action appropriate to replenish its holdings of any member's currency in the General Resources. ...

Section 2. General scarcity of currency

If the Fund finds that a general scarcity of a particular currency is developing, the Fund may so inform members and may issue a report setting forth the causes of the scarcity and containing recommendations designed to bring it to an end. A representative of the member whose currency is involved shall participate in the preparation of the report. (Die Weltwirtschaftskrise von 1929 wird u.a. auch darauf zurückgeführt, daß ein Goldmangel bestand. Gold war seinerzeitig noch ein zentrales internationales Zahlungsmittel. Bei solchem Mangel steigen die Preise, Mangel

führt immer zu höheren Preisen, und das vereriongert die Nachfrage, mit all den Folgen: weniger Produktion, weniger Arbeitsplätze usw.) ...

Section 2. Avoidance of restrictions on current payments

... no member shall, without the approval of the Fund, impose restrictions on the making of payments and transfers for current interna tional transactions.

...

Section 5. Furnishing of information

(a) The Fund may require members to furnish it with such information as it deems necessary for its activities, including, as the minimum necessary for the effective discharge of the Fund's duties ...

.

Section 1. Structure of the Fund

The Fund shall have a Board of Governors, an Executive Board, a Managing Director, and a staff, and a Council if the Board of Governors decides, by an eighty-five percent majority of the total voting power, that the provisions of Schedule D shall be applied.

Section 2. Board of Governors

(a) All powers under this Agreement not conferred directly on the Board of Governors, the Executive Board, or the Managing Director shall be vested in the Board of Governors. The Board of Governors shall consist of one Governor and one Alternate appointed by each member in such manner as it may determine. Each Governor and each Alternate shall serve until a new appointment is made. No Alternate may vote except in the absence of his principal. The Board of Governors shall select one of the Governors as Chairman.

...

(c) The Board of Governors shall hold such meetings as may be provided for by the Board of Governors or called by the Executive Board. Meetings of the Board of Governors shall be called whenever requested by fifteen members or by members having one-quarter of the total voting power.

(d) A quorum for any meeting of the Board of Governors shall be a majority of the Governors having not less than two-thirds of the total voting power. (Jeder Governor hat so viele Stimmen im

Board, wie die grÖÙe der Einzahlung des Landes ist, das er vertritt. Die Stimmen sind also gewichtet, unterschiedlich. Wenn es ums Geld geht, lässt sich der Reiche nur ungern von den Armen überstimmen.)

...

Section 3. Executive Board

(a) The Executive Board shall be responsible for conducting the business of the Fund, and for this purpose shall exercise all the powers delegated to it by the Board of Governors.

(b) The Executive Board shall consist of Executive Directors with the Managing Director as chairman. Of the Executive Directors:

(i) five shall be appointed by the five members having the largest quotas; and

(ii) fifteen shall be elected by the other members.

For the purpose of each regular election of Executive Directors, the Board of Governors, by an eighty-five percent majority of the total voting power, may increase or decrease the number of Executive Directors in (ii) above.

The number of Executive Directors in (ii) above shall be reduced by one or two, as the case may be, if Executive Directors are appointed under (c) below, unless the Board of Governors decides, by an eighty-five percent majority of the total voting power, that this reduction would hinder the effective discharge of the functions of the Executive Board or of Executive Directors or would threaten to upset a desirable balance in the Executive Board.

...

(d) Elections of elective Executive Directors shall be conducted at intervals of two years ...

The Executive Board shall select a Managing Director who shall not be a Governor or an Executive Director. ...

Section 5. Voting

(a) Each member shall have two hundred fifty votes plus one additional vote for each part of its quota equivalent to one hundred thousand special drawing rights. ...

Section 6.

Reserves, distribution of net income, and investment

(a) The Fund shall determine annually what part of its net income shall be placed to general reserve or special reserve, and what part, if any, shall be distributed.

(b) The Fund may use the special reserve for any purpose for which it may use the general reserve, except distribution.

...

Article XV

Section 1. Authority to allocate special drawing rights

To meet the need, as and when it arises, for a supplement to existing reserve assets, the Fund is authorized to allocate special drawing rights (= Sonderrziehungsrechte = Sonderkredite für verschuldete Staaten) to members that are participants in the Special Drawing Rights Department.

...

Section 2. Operations and transactions between participants

(a) A participant shall be entitled to use its special drawing rights to obtain an equivalent amount of currency from a participant ... (Wenn sich z.B. ein Staat A gegenüber Staat B verschuldet hat, so kann er seine Sonderziehungsrechte = SZR, d.h. beim IWF hinterlegte Gelder anderer Währung, dazu benutzen, von B dessen Währung gegen diese SZR zu tauschen, um so die Schulden zu zahlen.) ...

Section 3. Requirement of need

(a) In transactions under Section 2(a) of this Article, except as otherwise provided in (c) below, a participant will be expected to use its special drawing rights only if it has a need because of its balance of payments or its reserve position or developments in its reserves, and not for the sole purpose of changing the composition of its reserves.

Section 4. Obligation to provide currency

(a) A participant designated by the Fund under Section 5 of this Article shall provide on demand a freely usable currency to a participant using special drawing rights under Section 2(a) of this Article. A participant's obligation to provide currency shall not extend beyond the point at which its holdings of special drawing rights in excess of its net cumulative allocation are equal to twice its net cumulative allocation or such higher limit as may be agreed between a participant and the Fund. ...

Section 1. Right to terminate participation

Any participant may terminate its participation in the Special Drawing Rights Department at any time by transmitting a notice in writing to the Fund at its principal office. Termination shall become effective on the date the notice is received...."

Der IWF wird oft angeklagt, daß er Schuldnerstaaten, denen er Kredite gewährt hat, zu rigoros behandelt, um sicherzustellen, daß die Kredite zurückgezahlt werden können. Insbesondere würde der (meist arme und unterentwickelte) Schuldnerstaat zu erheblichem staatlichen Sparen (oft im sozialen Bereich) gezwungen. Schaut man sich jedoch die Satzung des IWF an, so ist angesichts der starken, durch hohe Stimmgewichte hervorgehobenen Machtstellung der kreditgebenden Staaten kaum etwas anderes zu erwarten. Kreditgeber wollen ihre Kredite zurück, ist das nicht mehr sicher, so droht die Bank (=IWF) ihre Glaubwürdigkeit zu verlieren, so dass sie keine Einlagen mehr erhält. Bei den IWF-kritischen USA ist diese Entwicklung schon festzustellen.

Ergebnisse

Eine Bewertung der Ergebnisse der IWF-Arbeit dahingehend, dass man sagt, dass internationale Finanzsystem sei seit 1945 nicht zusammengebrochen, ist wohl zu einfach, denn es gab eine Reihe von regionalen und Teilkrisen (Asien, Russland, Argentinien, Mexiko usw.), die sich nur nicht weiter ausdehnten – u.a. weil der IWF mit Stützungsmaßnahmen eingriff. Immerhin wurde aber die Große Verschuldung Lateinamerikas zu Beginn der 1980er Jahre und die Asiens sowie Russlands Ende der 1990er Jahre erfolgreich gemeistert, d.h. die Staaten wurden so umgeschuldet, ohne dass sie „pleite gingen“ (was wohl auch sozialpolitisch das Schlimmste wäre, denn dann könnte ein Staat gar nichts mehr kaufen, auch z.B. Nahrungsmittel nicht, die in Afrika z.T. nicht genügend binnenwirtschaftlich produziert werden.)

Nimmt man die Kriterien der Satzung ernst, so war der IWF erfolgreich. Denn von Sozialpolitik ist in ihr nicht Rede. Nur von Umschuldung und Entschuldung verschuldeter Staaten – wie das ablaufen soll, ist vom Recht nicht vorgegeben. Damit ist dieses Recht sehr realistisch, da es die Machtstrukturen angemessen widerspiegelt. Zur Analyse des Gegebenen erweist sich hauch hier das Recht als realitätsadäquat. Man kann dagegen normativ protestieren (was ich auch tue), aber das ist etwas anderes.

Was unsere Gesellschaft und Wirtschaft ist

Wir leben in einer individualistischen Gesellschaft. Das machen nur wenige Blicke ins Bürgerliche Gesetzbuch deutlich, das unserem gesamten Leben zugrundeliegt. Es geht zentral vom Gedanken der Vertragsfreiheit aus, die der Bürger selbst gestaltet, möglichst unabhängig vom Staat, der sich nur dann über seine Gerichte um private Verträge kümmert, wenn es zum Streit kommt oder wenn Sittenwidriges (z.B. Kinderpornographie) Gegenstand des Vertrages ist. Am Beispiel des Erb- und Kartellrechts kann gut aufgezeigt werden, wie in unserer Gesellschaft individuelle Freiheit (wenn nicht gar Willkür) und gesamtgesellschaftliche Belange (Schutz bestimmter wichtiger Güter) zusammenspielen, wobei ein Trend festzustellen ist, dass das Individuelle gegenwärtig zunehmend expandiert, denkt man z.B. an die Relativierung des traditionellen Ehebegriffes durch neue, nun auch legalisierte Partnerschaften (z.B. zwischen Männern).

Im Erbrecht gilt zunächst der Grundsatz der gewillkürten Erbfolge: § 1922 BGB „Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) vor.“

D.h. der Erblasser kann frei seine Erben bestimmen (Testierfreiheit). Das brauchen nicht unbedingt Verwandte u. dgl. sein. Es gibt nur eine Bestimmung, die das ggf. einschränkt: § 2303 „Ist ein Abkömmling des Erblassers (z.B. der Sohn, J.B.) durch Verfügung von Todes wegen (Testament) von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes der gesetzlichen Erbteils.“ Das ist: beim Ehegatten z.B. $\frac{1}{4}$ des Erbes – neben dem Kind oder den Kindern. Damit wird der Grundsatz der Vertragsfreiheit aufgehoben und Prinzipien verwandtschaftlicher Beziehungen als Entscheidungskriterium eingeführt. Freiheit und Gemeinschaft mischen sich hier in einer für die deutsche Gesellschaft typischen Weise. D.h. der Erblasser kann frei seine Erben bestimmen (Testierfreiheit). Das brauchen nicht unbedingt Verwandte u. dgl. sein. Es gibt nur eine Bestimmung, die das ggf. einschränkt: § 2303 „Ist ein Abkömmling des Erblassers (z.B. der Sohn, J.B.) durch

Verfügung von Todes wegen (Testament) von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes der gesetzlichen Erbteils.“ Das ist: beim Ehegatten z.B. $\frac{1}{4}$ des Erbes – neben dem Kind oder den Kindern. Damit wird der Grundsatz der Vertragsfreiheit aufgehoben und Prinzipien verwandtschaftlicher Beziehungen als Entscheidungskriterium eingeführt. Freiheit und Gemeinschaft mischen sich hier in einer für die deutsche Gesellschaft typischen Weise.

Ähnliches ist beim Kartellrecht festzustellen, im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). (Und nicht nur hier.) Hier gilt zunächst § 1 GWB: „Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“ Damit soll eine freie Marktwirtschaft garantiert werden, die nicht durch Kartelle, Monopole oder sonstige wirtschaftliche Machtballungen beeinträchtigt wird. Denn die Philosophie ist: freie Konkurrenz erhöht die Produktivität und senkt so die Preise der Produkte. Aber schon im nächsten und den folgenden Paragraphen kommt es zu einer Reihe von Ausnahmen, die eine Ordnung des Marktes erlauben, nicht nur, dass die Vereinbarung von gemeinsamen Typen, Normen und Konditionen in einer Branche u. dgl. möglich ist (§ 2), sondern auch, dass nach § 3 „Vereinbarungen und Beschlüsse, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand haben, ... vom Verbot des § 1 freigestellt werden (können), wenn die Wettbewerbsbeschränkung nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt.“ D.h. zwischen Firmen kann im gewissen Maße eine Arbeitsteilung (z.B. in Produktionsprozessen) vereinbart werden, wenn das dem gesamtwirtschaftlichen Fortschritt dient. Darüber hinaus führt das Gesetz weitere Möglichkeiten überbetrieblicher Vereinbarungen an, u.a. auch Strukturkrisenkartelle, um die wirtschaftlich desolate Lage einer Branche durch Vereinbarungen zu überwinden.

Zur moralischen Lage der Nation: Abtreibungen

Das Bundesverfassungsgericht (BuVerfGE 39, 1) beschloß am 25. Februar 1975 folgende Leitsätze, die über den geistigen und geistlichen Zustand mehr aussagen als so manche Meinungsumfrage:

„1. Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Die Schutzpflicht des Staates verbietet nicht nur unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen.

2. Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, besteht auch gegenüber der Mutter.

3. Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden.

4. Der Gesetzgeber kann die grundgesetzlich gebotene rechtliche Mitbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet. Im äußersten Falle, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann, ist der Gesetzgeber verpflichtet, zur Sicherung des sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen.

5. Eine Fortsetzung der Schwangerschaft ist unzumutbar, wenn der Abbruch erforderlich ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden.

Darüber hinaus steht es dem Gesetzgeber frei, andere außergewöhnliche Belastungen für die Schwangere, die ähnlich schwer wiegen, als unzumutbar zu werten und in diesen Fällen den Schwangerschaftsabbruch straffrei zu lassen.

6. Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) ist der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, das werdende Leben zu schützen, nicht dem gebotenen Umfang gerecht geworden.“

Damit verwarf das Gericht die vom Bundestag beschlossene, sog. Fristenregelung, nach der eine Abtreibung bis 12 Wochen seit der Empfängnis straffrei bleibt, so das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297).

2

Bestraft wird zwar grundsätzlich, wer eine Schwangerschaft später als am dreizehnten Tag nach der Empfängnis abbricht (§ 218 Abs. 1). Jedoch ist der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch nicht nach § 218 strafbar, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind (§ 218a - Fristenregelung). Ferner ist der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt nach Ablauf der Zwölfwochenfrist vorgenommene Schwangerschaftsabbruch nicht nach § 218 strafbar, wenn er nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft indiziert ist, entweder um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern diese nicht auf andere zumutbare Weise abgewendet werden kann (§ 218b Nr.1 - medizinische Indikation), oder weil dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind wegen einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind (§ 218b Nr. 2 - eugenische Indikation).“

Damit ist ein fundamentaler moralischer Riß in unserer Gesellschaft offenbar geworden, der bis heute weiter besteht und bis zu Äußerungen wie der von Kardinal Meisner geführt hat, der die massenhaften Abtreibungen wohl zu Recht mit Völkermord verglich, sei es nun in Ruanda, in Kambodscha oder im Dritten Reich. Letztlich ist man sich nicht im klaren darüber, wo Leben beginnt und wo es endet. Dabei wird ein Widerspruch deutlich: Die, die die Abtreibung befürworten, lehnen die Todesstrafe ab, befürworten aber wiederum die aktive Sterbehilfe, wenn ein Mensch es will. Darüber hinaus ist die dann gefundene und auch vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Lösung in sich widersprüchlich. Dieses sog. Indikationsmodell, das den Abbruch unter bestimmten Indikationen (Vergewaltigung, Gefahr für das Leben der Mutter, Behinderung des Kindes usw.) straffrei stellt, der hat folgenden Inhalt:

StGB § 218 Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1.

gegen den Willen der Schwangeren handelt oder

2.

leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

StGB § 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1.

die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

StGB § 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung, unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219a oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218a Abs. 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

StGB § 218c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1.

ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,

2.

ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,

3.

ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder

4.

obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

StGB § 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwenden. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

StGB § 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1.
eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder

2.
Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

StGB § 219b Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.

Diese Verwirrung der moralischen Maßstäbe hängt wahrscheinlich mit dem zusammen, was wir oben als Zentralgedanke unserer Gesellschaft herausgearbeitet haben: die zunehmende

Individualisierung, nur noch der Einzelnen zählt und seine Interessen, anderes Leben wird als Konkurrenz und als Last empfunden. So ist es möglich, dass bis zu 22 Wochen (!!) nach der Empfängnis abgetrieben werden kann, wenn sich die Schwangere in einer besonderen, auch materiellen und sozialen (!!) Bedrängnis befindet, was immer das heißen mag. Nicht zu Unrecht fragte Papst Johannes Paul II., ob die deutsche Gesellschaft so arm sei, dass sie einer solchen Mutter und einem solchen Kind nicht helfen könne.

Was hinten rauskommt ... : Die EU und die Steuern

Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht am Beispiel der Steuerpolitik

EU-Steuerpolitik

Der EGV regelt in seinen Artikeln 90 ff. das Steuerwesen. Begonnen wird zunächst mit einigen Verboten, was steuerlich nicht erlaubt ist, um den grenzüberschreitenden Handel nicht zu behindern – das Grundziel der Europäischen Gemeinschaft par excellence:

„Artikel 90 Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen. (z.B. eine Verbrauchsabgabe auf italienischen und deutschen Reis zugleich, um die deutsche Kartoffel nicht durch Reiskonsum zu gefährden, denn Reis wird in Deutschland kaum produziert.)

Artikel 91

Werden Waren in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben,“ (z.B. in Spanien betrage eine inländische Abgabe auf Schokolade 5 Euro, die wird beim Export nach Frankreich erlassen, aber kein Erlaß über 5 Euro.) Es folgen dann die konkreten Vorhaben, nämlich nicht, alle möglichen Steuern anzugleichen, sondern nur bestimmte):

„Artikel 93: Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts innerhalb der in Artikel 14 gesetzten Frist notwendig ist. ...“ Konkret und klarer: Nicht alle Steuern sollen angeglichen

werden, sondern nur die, die die Produkte und Dienstleistungen (z.B. Bustransporte) direkt belasten, wie in Art. 93 genannt, also nur die indirekten Steuern (insbesondere die Mehrwertsteuer). Nicht also die vielfältigen direkten Steuern wie insbesondere die Einkommenssteuer, denn sie kann den Wettbewerb zwischen den EG-Staaten kaum beeinträchtigen, oder nur sehr vermittelt.

Artikel 94

Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.“ Das Erfordernis der Einstimmigkeit deutet an, wie schwierig die Regelung von Steuerfragen in der EU war, ist und sein wird.

Grundlegend war die erste Richtlinie vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (67/227/EWG). „Hauptziel des Vertrages ist es, im Rahmen einer Wirtschaftsunion einen gemeinsamen Markt zu schaffen, auf dem ein gesunder Wettbewerb herrscht und der ähnliche Merkmale aufweist wie ein Binnenmarkt. ... Es liegt somit im Interesse des Gemeinsamen Marktes, eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern vorzunehmen, um soweit als möglich die Faktoren auszuschalten, die geeignet sind, die Wettbewerbsbedingungen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Gemeinschaftsebene zu verfälschen, ... Die Ersetzung der in den meisten Mitgliedstaaten geltenden kumulativen Mehrphasensteuersysteme durch das gemeinsame Mehrwertsteuersystem muß, selbst wenn die Sätze und Befreiungen nicht gleichzeitig harmonisiert werden, eine Wettbewerbsneutralität in dem Sinne bewirken, daß gleichartige Waren innerhalb der einzelnen Länder ungeachtet der Länge des Produktions- und Vertriebswegs steuerlich gleich belastet werden und daß im grenzüberschreitenden Handelsverkehr die steuerliche Belastung der Waren bekannt ist, damit ein genauer Ausgleich dieser Belastung vorgenommen werden kann; ...“

„Die Mitgliedstaaten ersetzen ihr derzeitiges Umsatzsteuersystem durch das ... gemeinsame Mehrwertsteuersystem. ...“ (Vor 1967 gab es in den EG-Staaten unterschiedliche Steuersysteme: in Frankreich beispielsweise konnte ein Unternehmer die von ihm bezogenen Vormaterialien steuerlich absetzen, während das in Deutschland nicht möglich war.) „Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht auf dem Grundsatz, daß auf Gegenstände und Dienstleistungen, ungeachtet der Zahl der Umsätze, die auf den vor der Besteuerungstufe liegenden Produktions- und Vertriebsstufen bewirkt wurden, eine allgemeine zum Preis der Gegenstände und Dienstleistungen genau proportionale Verbrauchssteuer anzuwenden ist.“ Problem war und ist, dass in jedem Mitgliedstaat die gleichen Produkte unterschiedlich hergestellt werden, ein Auto etwa in Kooperation mit 7 Zulieferern in Frankreich und mit 5 in Deutschland. Zur Vereinheitlichung der Bedingungen im europäischen Wettbewerb sollte in jedem Mitgliedstaat der gleiche Steuersatz für ein und das gleiche Produkt gelten – unabhängig von den vorgelagerten Produktionsprozessen. Der Steuersatz – so die weitere Entwicklung – ist dabei zwar nicht identisch in allen EU-Staaten, aber zwischen den Mitgliedstaaten stark angeglichen (gegenwärtig zwischen 15 und 25% in der gesamten EU, mindestens 15%).

Eine Konkretisierung dieses europäischen Mehrwertsteuersystems ist die EU-Richtlinie vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (90/435/EWG) (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 6) geändert durch die Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003. Sie soll im folgenden näher betrachtet werden, vor allem unter dem Aspekt, wie sie in Deutschland umgesetzt wurde.

Die Begründung dieser Richtlinie verweist darauf, dass „Zusammenschlüsse von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ... notwendig (sein können), um binnenmarktähnliche Verhältnisse in der Gemeinschaft zu schaffen und damit die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten. Sie dürfen nicht durch besondere Beschränkungen, Benachteiligungen oder Verfälschungen

aufgrund von steuerlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten behindert werden. Demzufolge müssen wettbewerbsneutrale steuerliche Regelungen für diese Zusammenschlüsse geschaffen werden, um die Anpassung von Unternehmen an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes, eine Erhöhung ihrer Produktivität und eine Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene zu ermöglichen. Derartige Zusammenschlüsse können zur Schaffung von aus Mutter- und Tochtergesellschaften bestehenden Unternehmensgruppen führen.

Die für die Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten geltenden Steuerbestimmungen weisen von einem Staat zum anderen erhebliche Unterschiede auf und sind im allgemeinen weniger günstig als die auf die Beziehung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften desselben Mitgliedstaats anwendbaren Bestimmungen. Die Zusammenarbeit von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten wird auf diese Weise gegenüber der Zusammenarbeit zwischen Gesellschaften desselben Mitgliedstaats benachteiligt. Diese Benachteiligung ist durch Schaffung eines gemeinsamen Steuersystems zu beseitigen, wodurch Zusammenschlüsse von Gesellschaften auf Gemeinschaftsebene erleichtert werden. Bezieht eine Muttergesellschaft als Teilhaberin ihrer Tochtergesellschaft Gewinnausschüttungen, so besteuert der Staat der Muttergesellschaft diese entweder nicht oder er lässt im Fall einer Besteuerung zu, daß die Gesellschaft den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft für die von ihr ausgeschütteten Gewinne entrichtet, auf die Steuer anrechnen kann. ...

Die meisten Gesetze und Richtlinien beginnen mit der Nennung von Zielen (siehe der letzte Passus) und Gegenstandsbereichen, auf die sich die Regelungen beziehen. Das kommt nun in Artikel 1: „(1) Jeder Mitgliedstaat wendet diese Richtlinie an auf Gewinnausschüttungen, die Gesellschaften dieses Staates von Tochtergesellschaften eines anderen Mitgliedstaats zufließen; (und) auf Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften dieses Staates an Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten;“ und anderes mehr.

„Artikel 4 ... Fließen einer Muttergesellschaft oder ihrer Betriebstätte aufgrund ihrer Beteiligung an der Tochtergesellschaft Gewinne zu,

die nicht anlässlich der Liquidation der Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden, so — besteuern der Staat der Muttergesellschaft und der Staat der Betriebstätte diese Gewinne entweder nicht oder — lassen im Falle einer Besteuerung zu, dass die Muttergesellschaft und die Betriebstätte auf die geschuldete Steuer den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft und jegliche Enkelgesellschaft für diesen Gewinn entrichtet, bis zur Höhe der entsprechenden Steuerschuld anrechnen können ...“. Es soll also eine doppelte Besteuerung in dem einen oder anderen EU-Staat verhindert werden.

Und weiter – um nur einige Beispiele hier zu nennen, um das Grundprinzip deutlich zu machen: „Artikel 5 Die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne sind vom Steuerabzug an der Quelle befreit.“

Eine weitere Umsetzung des EU-Rechts – in diesem Fall relativ reibungsfrei – erfolgt behördenintern durch ein Schreiben des Bundesfinanzministers vom 5. April 2005 an die ihm nachgeordneten Behörden (Finanzämter, Oberfinanzdirektionen usw.):

„Betreff Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, geändert durch Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003;

§ 43b EStG wurde durch das am 15. Dezember 2004 verkündete Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURLUmsG -; BGBl. I S. 3310, 3843, BStBl 2004 I S. 1158) an die geänderte Rechtslage angepasst. Mit der Änderung des § 43b EStG ist die Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie auf sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sichergestellt. Aus diesem Grund hebe ich hiermit das BMF-Schreiben vom 29. Juni 2004 - IV B 8 - S 1316 - 7/04 - (BStBl I S. 579) auf. Für die erstmalige Anwendung des § 43b EStG i.d.F. des EURLUmsG, mit dem die am 2. Februar 2004 in Kraft getretene Richtlinie 2003/123/EG in nationales Recht umgesetzt worden ist, ist neben den Regelungen in § 52 Abs. 55a bis 55d EStG keine besondere Anwendungsregelung im EURLUmsG enthalten. Die allgemeine

Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 Satz 1 EStG (Veranlagungszeitraum 2004) greift nicht, weil § 52 Abs. 1 Satz 1 EStG auf zu veranlagende Steuern abstellt. Die Vorschrift gilt somit nicht für den Steuerabzug vom Kapitalertrag und folglich nicht für die Kapitalerträge im Sinne des § 43b EStG.“

Die reibungslose Umsetzung beruht wohl darauf, dass die nationalen Behörden nicht auf die EG-Bestimmungen noch „draufgesattelt“ haben, wie das in vielen anderen Fällen, insbesondere im Umweltrecht, geschah und geschieht. Denn dadurch werden die Regelungen meist noch komplizierter, als sie schon in einem Integrationsgebilde mit 25 Staaten ohnehin sind. Da scheint die nachträgliche Kontrolle über Gerichte effektiver: So setzt der Bundesfinanzhof (Urteil vom 20.3.2002 (I R 38/00) BStBl. 2002 II S. 819) möglichem Missbrauch der Mutter/Tochtergesellschaft-Richtlinie einen Riegel vor: „...Die Steuerentlastung gemäß § 50d Abs. 1 Satz 1 EStG 1990/1994 ist der zwischengeschalteten ausländischen Gesellschaft nach § 50d Abs. 1 a EStG 1990/1994 zu versagen, soweit an ihr Personen beteiligt sind, denen die Steuerentlastung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten. Darauf, welche Personen ihrerseits an den Gesellschaften beteiligt sind, kommt es nicht an.“

Aufgrund von EU-Recht wurde - allerdings mit gravierenden Änderungen - der umsatzsteuerliche Vorsteuerabzug umgesetzt, auf den nun vor allem auch in seiner nationalen Durchführung eingegangen werden soll: Das Richtlinien-Umsetzungsgesetzes (EURLUmsG) des Bundes setzt die Mutter/Tochter-Richtlinie der EU um inklusive einiger weiterer steuerlicher Bestimmungen. Ich werde hier nur auf die umsatzsteuerlichen Aspekte eingehen - und zwar nur auf eine Änderung, die jedoch in der deutschen Wirtschaft Unmut erregte. § 15a UStG wurde auf der Grundlage von Art. 20 der 6. EG-Mehrwertsteuer-Richtlinie (77/388) grundlegend neu gefasst - und zwar weit über die europäischen Vorgaben hinaus. Zunächst seien beide Bestimmungen gegenübergestellt: Artikel 20 Berichtigung der Vorsteuerabzüge (1) Der ursprüngliche Vorsteuerabzug wird nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Einzelheiten berichtigt, und zwar insbesondere: a) wenn der Vorsteuerabzug höher oder niedriger ist als der, zu dessen Vornahme der Steuerpflichtige berechtigt war;

b) wenn sich die Faktoren, die bei der Festsetzung des Vorsteuerabzugsbetrags berücksichtigt werden, nach Abgabe der Erklärung geändert haben, insbesondere bei rückgängig gemachten Käufen oder erlangten Rabatten ; die Berichtigung unterbleibt jedoch bei Umsätzen, bei denen keine oder eine nicht vollständige Zahlung geleistet wurde, bei einer Zerstörung oder einem ordnungsgemäß nachgewiesenen oder belegten Verlust oder Diebstahl sowie bei Entnahmen für Geschenke von geringem Wert und Muster nach Artikel 5 Absatz 6. Bei Umsätzen, bei denen keine oder eine nicht vollständige Zahlung erfolgt, und bei Diebstahl können die Mitgliedstaaten jedoch eine Berichtigung verlangen.

(2) Für Investitionsgüter wird eine Berichtigung vorgenommen, die sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren einschließlich des Jahres, in dem die Güter erworben oder hergestellt wurden, erstreckt. Die jährliche Berichtigung betrifft nur ein Fünftel der Steuer, mit der diese Güter belastet waren. Die Berichtigung erfolgt unter Berücksichtigung der Änderungen des Anspruchs auf Vorsteuerabzug in den folgenden Jahren gegenüber dem Anspruch für das Jahr, in dem die Güter erworben oder hergestellt wurden.

Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten für die Berichtigung einen Zeitraum von fünf vollen Jahren festlegen, der mit der erstmaligen Verwendung der Güter beginnt.

Bei Grundstücken, die als Investitionsgüter erworben wurden, kann der Zeitraum für die Berichtigung bis auf zehn Jahre verlängert werden.

(3) Bei Lieferung eines Investitionsgutes innerhalb des Berichtigungszeitraums ist dieses so zu behandeln, als ob es bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums weiterhin für eine wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen verwendet worden wäre. Diese wirtschaftliche Tätigkeit gilt als steuerpflichtig, wenn die Lieferung des genannten Investitionsgutes steuerpflichtig ist ; sie gilt als steuerfrei, wenn die Lieferung steuerfrei ist. Die Berichtigung wird in diesen Fällen für den gesamten noch verbleibenden Berichtigungszeitraum auf einmal vorgenommen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch von der vorgeschriebenen Berichtigung absehen, wenn es sich bei dem Abnehmer um einen Steuerpflichtigen handelt, der die betreffenden Investitionsgüter

ausschließlich zu Umsätzen verwendet, bei denen die Mehrwertsteuer abgezogen werden kann.

(4) Zur Durchführung der Absätze 2 und 3 können die Mitgliedstaaten - den Begriff "Investitionsgüter" bestimmen;

- den Steuerbetrag festlegen, der bei der Berichtigung zu berücksichtigen ist;

- alle zweckdienlichen Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, daß keine ungerechtfertigten Vorteile aus der Berichtigung entstehen;

- verwaltungsmässige Vereinfachungen ermöglichen.

(5) Wenn in einem Mitgliedstaat die praktischen Auswirkungen der Anwendung der Absätze 2 und 3 unwesentlich sein sollten, kann dieser Mitgliedstaat vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 29 im Hinblick auf die gesamten steuerlichen Auswirkungen in dem betreffenden Mitgliedstaat und die Vermeidung überflüssiger Verwaltungsarbeiten auf die Anwendung dieser Absätze verzichten, vorausgesetzt, daß dies nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.

(6) Geht der Steuerpflichtige von der normalen Mehrwertsteuerregelung auf eine Sonderregelung über oder umgekehrt, so können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Bestimmungen erlassen, um zu gewährleisten, daß dem Steuerpflichtigen weder ungerechtfertigte Vorteile noch ungerechtfertigte Nachteile entstehen.

Auf dieser Basis wurde § 15a des Umsatzsteuergesetzes wie folgt geändert: „§15aUStG

...
 (2) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen.
 2Die Berichtigung ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem das Wirtschaftsgut verwendet wird. ...“

Der neue § 15a Abs. 2 UStG dehnt die Vorsteuerberichtigung auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens aus, die nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet werden und sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert haben. Nach dem neuen § 15a Abs. 3 UStG ist ebenso der Vorsteuerabzug zu berichtigen, wenn ein Wirtschaftsgut nachträglich ein anderer Gegenstand eingeht und dieser

Gegenstand dabei seine körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig verliert oder an einem Wirtschaftsgut eine sonstige Leistung ausgeführt wird und sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern. Zur Vermeidung der Erfassung von Bagatellfällen wurde der Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 UStDV auf die Fälle des § 15a Abs. 3 UStG erweitert sowie die Bagatellgrenze in § 44 Abs. 1 bis 3 UStDV von 250 € auf 1.000 € bzw. von 1.000 € auf 2.500 € heraufgesetzt.

Daß die neue Auslegung des Art. 20 in § 15a nicht erforderlich ist, bestätigt der Bundesfinanzhof in einer Entscheidung vom 17.6.2004 (V R 31/02).

„Diese (weite) Auslegung des § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG entspricht den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts in Art. 20 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 77/388/EWG. Nach Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG wird der ursprüngliche Vorsteuerabzug nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Einzelheiten insbesondere berichtigt, wenn der Vorsteuerabzug höher oder niedriger ist als der, zu dessen Vornahme der Steuerpflichtige berechtigt war, oder wenn sich die Faktoren, die bei der Festsetzung des Vorsteuerabzugs berücksichtigt werden, nach Abgabe der Erklärung geändert haben. Für Investitionsgüter wird nach Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG eine Berichtigung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs vorgenommen, `unter Berücksichtigung der Änderungen des Anspruchs auf Vorsteuerabzug in den folgenden Jahren gegenüber dem Anspruch für das Jahr, in dem die Güter erworben oder hergestellt wurden´.

Diese weit gefassten Bestimmungen sehen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nicht nur bei Änderungen der Verwendungsverhältnisse vor, sondern erfassen auch den Fall, dass - wie vorliegend - der Anspruch auf Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ursprünglich (1995 und 1996) lediglich durch § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG ausgeschlossen war, nunmehr (1997) aber gegeben ist, weil diese Ausschluss-Vorschrift nicht mehr eingreift.“

Die Änderung des § 15a Abs. 3 UStG derart, dass der Vorsteuerabzug auch für solche Gegenstände und Leistungen geändert werden muss, die in andere Wirtschaftsgüter eingehen, hatte zur Folge, dass Berichtigungen für einzelne Gegenstände in

der Buchführung nachverfolgbar dokumentiert werden mussten. Werden z. B. bei einem Pkw in verschiedenen Kalenderjahren die Windschutzscheibe gewechselt, ein Austauschmotor und ein Katalysator eingebaut, müssten diese Gegenstände vom "übrigen" Pkw getrennt jeweils einzeln aufgezeichnet werden. Der Verwaltungsaufwand war und ist dadurch sehr hoch, das Interesse des Bundesfinanzministers an mehr Steuereinnahmen aber noch höher.

Wie stark sind die Gewerkschaften? Tarifverträge und Mitbestimmung

Eine Frage, die insbesondere noch in den 80er Jahren heftig diskutiert wurde, mittlerweile aber abgeebbt ist, da die hohe Arbeitslosigkeit den Einfluß der Gewerkschaften geschwächt hat, zumindest, was die Festlegung der Löhne in und durch Tarifverhandlungen betrifft. Erste Hinweise und Antworten auf diese Frage kann das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 geben. (BGBl I 1976,

Nach § 1 ist diese Mitbestimmung vorgesehen vor allem nur für wirtschaftlich tätige Aktiengesellschaften, in denen mehr als 2000 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Mitbestimmung gilt auch für den herrschenden Konzern, dem ein Unternehmen mit 2000 Arbeitnehmern angehört. (§ 2)

§ 7: „Der Aufsichtsrat eines Unternehmens mit in der Regel nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmern setzt sich zusammen aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer;“ bei über 20.000 Arbeitnehmern sind es je acht Vertreter beider Seiten. Dabei müssen im zuletzt genannten Fall drei Gewerkschaftsvertreter berücksichtigt werden. „Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen.“ (§ 16) Mit einer 2/3-Mehrheit werden ein Aufsichtsratsvorsitzender und dessen Stellvertreter gewählt. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit, also einem Patt, hat der Vorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.

Eine wichtige Aufgabe des Aufsichtsrats ist, den die eigentlichen Entscheidungen fallenden Unternehmensvorstand mit 2/3 Mehrheit zu bestellen. (§ 31) Bei Nichteinigung wird mit hälftiger Mehrheit abgestimmt, bei einem Patt hierbei mit der doppelten Stimme des Vorsitzenden.

Nur mit Mehrheit der Anteilseigner (nicht der Arbeitnehmer) muß der Aufsichtsrat folgenden Vorhaben zustimmen, damit sie rechtlich zustandekommen:

Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner in einem angeschlossenen, ebenfalls mitbestimmten Unternehmen..

Nach § 33 wird in den Vorstand ein Arbeitsdirektor gewählt, der für die sozialen Belange im Betrieb zuständig ist. Zuweilen wird er von Gewerkschaften gestellt.

Der zentrale Punkt des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl I 1972, 13) steht direkt in § 1: „(1) In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei wählbar sind, werden Betriebsräte gewählt.“ Ein Zusammenwirken mit den Gewerkschaften ist explizit vorgesehen. (Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Arbeitgebers oder seines Vertreters Zugang zum Betrieb zu gewähren...“ . (§ 2, 2)

§ 9: „Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit in der Regel
 5 bis 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus einer Person,
 21 bis 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern,
 51 wahlberechtigten Arbeitnehmern
 bis 100 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern...“ usw.

Nach § 45 ruft der Betriebsrat regelmäßig Betriebsversammlungen aller Arbeitnehmer und Angestellten ein, wodurch eine gewisse betriebliche Öffentlichkeit geschaffen werden kann – durchaus auch mit daraus resultierenden Durchsetzungsmöglichkeiten. Sie können Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer, umweltpolitischer und wirtschaftlicher Art sowie Fragen der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Familie und

Erwerbstätigkeit sowie der Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer behandeln. Gewerkschafts- und Arbeitgebervertreter dürfen teilnehmen.

In großen Firmen mit verschiedenen Betriebsstätten wird ein Gesamtbetriebsrat eingerichtet. EU-Recht ermöglicht einen europäischen Gesamtbetriebsrat.

Eine Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Fragen der Berufsausbildung zu besprechen
2. die Gleichstellung der Geschlechter zu bewirken
3. sich für eine Übernahme der Lehrlinge in ein Arbeitsverhältnis einzusetzen, wenn sie die Ausbildung abgeschlossen haben
4. die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zu überwachen
5. sich um die Integration ausländischer Arbeitnehmer zu kümmern.

Es gilt Friedenspflicht für den Betriebsrat, d.h. er darf nicht zum Streik u.ä. aufrufen, das dürfen nur die Gewerkschaften. § 74: „Arbeitgeber und Betriebsrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.“ Ohnehin ist der Betriebsrat zur Verschwiegenheit in geschäftlich sensiblen Bereichen verpflichtet. Das bindet ihn in die Betriebs- sowie Firmenangelegenheiten ein, so wie er überhaupt in vielen Bereichen mit der Betriebsführung übereinstimmt, da beider Ziel die Gewinnmaximierung ist, um Arbeitsplätze zu erhalten und zu mehren und um die Löhne zu erhöhen. Generell sind auch verbindliche Betriebsvereinbarungen möglich. Wird man sich dennoch nicht einig, wird eine paritätisch besetzte Einigungsstelle einberufen, die von einem überparteilichen, von beiden Seiten bestimmten Vorsitzenden geleitet wird.

Die „Bibel“ aller Betriebsräte ist der § 80 BetrVG „Allgemeine Aufgaben“: Er soll

„1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden;

2. Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen, beim Arbeitgeber zu beantragen;

2a. die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg, zu fördern;

2b. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern;

3. Anregungen von Arbeitnehmern und der Jugend- und Auszubildendenvertretung entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Arbeitnehmer über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten;

4. die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen zu fördern;

5. die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung vorzubereiten und durchzuführen und mit dieser zur Förderung der Belange der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer eng zusammenzuarbeiten; er kann von der Jugend- und Auszubildendenvertretung Vorschläge und Stellungnahmen anfordern;

6. die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im Betrieb zu fördern;

7. die Integration ausländischer Arbeitnehmer im Betrieb und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Arbeitnehmern zu fördern, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb zu beantragen;

8. die Beschäftigung im Betrieb zu fördern und zu sichern;

9. Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz ist der Betriebsrat rechtzeitig und umfassend vom Arbeitgeber zu unterrichten; die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Beschäftigung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen

jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; in diesem Rahmen ist der Betriebsausschuss oder ein nach § 28 gebildeter Ausschuss berechtigt, in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich ist, hat der Arbeitgeber ihm sachkundige Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Betriebsrats zu berücksichtigen, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

(3) Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. ...

§ 81 Unterrichts- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers (wichtig, da ja Wissen oft schon Macht ist; nur gegen etwas, das man weiß, kann man kämpfen. J.B.)

(1) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über dessen Aufgabe und Verantwortung sowie über die Art seiner Tätigkeit und ihre Einordnung in den Arbeitsablauf des Betriebs zu unterrichten. Er hat den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen dieser bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes getroffenen Maßnahmen zu belehren.

(2) Über Veränderungen in seinem Arbeitsbereich ist der Arbeitnehmer rechtzeitig zu unterrichten.

(3) In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zu allen Maßnahmen zu hören, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben können.

(4) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die aufgrund einer Planung von technischen Anlagen, von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen oder der Arbeitsplätze vorgesehenen

Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf seinen Arbeitsplatz, die Arbeitsumgebung sowie auf Inhalt und Art seiner Tätigkeit zu unterrichten. Sobald feststeht, dass sich die Tätigkeit des Arbeitnehmers ändern wird und seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen, hat der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer zu erörtern, wie dessen berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten den künftigen Anforderungen angepasst werden können. Der Arbeitnehmer kann bei der Erörterung ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen.

BetrVG § 82 Anhörungs- und Erörterungsrecht des Arbeitnehmers (was schon ein Schritt weiter geht in Richtung Einfluß als bloße Information. J.B.)

(1) Der Arbeitnehmer hat das Recht, in betrieblichen Angelegenheiten, die seine Person betreffen, von den nach Maßgabe des organisatorischen Aufbaus des Betriebs hierfür zuständigen Personen gehört zu werden. Er ist berechtigt, zu Maßnahmen des Arbeitgebers, die ihn betreffen, Stellung zu nehmen sowie Vorschläge für die Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsablaufs zu machen.

(2) Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass ihm die Berechnung und Zusammensetzung seines Arbeitsentgelts erläutert und dass mit ihm die Beurteilung seiner Leistungen sowie die Möglichkeiten seiner beruflichen Entwicklung im Betrieb erörtert werden. Er kann ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen. Das Mitglied des Betriebsrats hat über den Inhalt dieser Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren, soweit es vom Arbeitnehmer im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

BetrVG § 83 Einsicht in die Personalakten

(1) Der Arbeitnehmer hat das Recht, in die über ihn geführten Personalakten Einsicht zu nehmen. Er kann hierzu ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen. Das Mitglied des Betriebsrats hat über den Inhalt der Personalakte Stillschweigen zu bewahren, soweit es vom Arbeitnehmer im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(2) Erklärungen des Arbeitnehmers zum Inhalt der Personalakte sind dieser auf sein Verlangen beizufügen.

§ 84 Beschwerderecht

(1) Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs zu beschweren, wenn er sich vom Arbeitgeber oder von Arbeitnehmern des Betriebs benachteiligt oder ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt. Er kann ein Mitglied des Betriebsrats zur Unterstützung oder Vermittlung einzuziehen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die Behandlung der Beschwerde zu bescheiden und, soweit er die Beschwerde für berechtigt erachtet, ihr abzuweichen.

(3) Wegen der Erhebung einer Beschwerde dürfen dem Arbeitnehmer keine Nachteile entstehen.

BetrVG § 85 Behandlung von Beschwerden durch den Betriebsrat

(1) Der Betriebsrat hat Beschwerden von Arbeitnehmern entgegenzunehmen und, falls er sie für berechtigt erachtet, beim Arbeitgeber auf Abhilfe hinzuwirken. ...

§ 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht

besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen (d.h. ohne ihn geht es nicht. J.B.):

1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb;

2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;

3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit;

4. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte;

5. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird;

6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;

7. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;

8. Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist;

9. Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die den Arbeitnehmern mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vermietet werden, sowie die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen;

10. Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung;

11. Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren;

12. Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen;

13. Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit; Gruppenarbeit im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn im Rahmen des betrieblichen Arbeitsablaufs eine Gruppe von Arbeitnehmern eine ihr übertragene Gesamtaufgabe im Wesentlichen eigenverantwortlich erledigt.

(2) Kommt eine Einigung über eine Angelegenheit nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Nach § 88 sind freiwillige Betriebsvereinbarungen möglich, u.a. zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschädigungen und Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes. Usw.

Gemäß § 90 hat der Arbeitgeber hat den Betriebsrat über die Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Fabrikations-, Verwaltungs- und sonstigen betrieblichen Räumen u.a. zu unterrichten.

Werden die Arbeitnehmer durch Änderungen der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung, die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit offensichtlich widersprechen, in besonderer Weise belastet, so kann der Betriebsrat angemessene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung oder zum Ausgleich der Belastung verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der

Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

In einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit ist BetrVG § 92 „Personalplanung“ von existentieller Bedeutung. Danach hat der Arbeitgeber den Betriebsrat über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und künftigen Personalbedarf sowie über die sich daraus ergebenden personellen Maßnahmen und Maßnahmen der Berufsbildung anhand von Unterlagen rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Er hat mit dem Betriebsrat über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen und über die Vermeidung von Härten zu beraten. Der Betriebsrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge für die Einführung einer Personalplanung und ihre Durchführung machen.

Zudem kann der Betriebsrat verlangen, dass Arbeitsplätze, die besetzt werden sollen, allgemein oder für bestimmte Arten von Tätigkeiten vor ihrer Besetzung innerhalb des Betriebs ausgeschrieben werden. Auch bedürfen Personalfragebogen der Zustimmung des Betriebsrats.

BetrVG § 102 Mitbestimmung bei Kündigungen

„Der Betriebsrat ist vor jeder Kündigung zu hören. Der Arbeitgeber hat ihm die Gründe für die Kündigung mitzuteilen. Eine ohne Anhörung des Betriebsrats ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

(2) Hat der Betriebsrat gegen eine ordentliche Kündigung Bedenken, so hat er diese unter Angabe der Gründe dem Arbeitgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Äußert er sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt seine Zustimmung zur Kündigung als erteilt. Hat der Betriebsrat gegen eine außerordentliche Kündigung Bedenken, so hat er diese unter Angabe der Gründe dem Arbeitgeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, schriftlich mitzuteilen. Der Betriebsrat soll, soweit dies erforderlich erscheint, vor seiner Stellungnahme den betroffenen Arbeitnehmer hören. § 99 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Betriebsrat kann innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 1 der ordentlichen Kündigung widersprechen, wenn 1. der Arbeitgeber bei der Auswahl des zu kündigenden Arbeitnehmers

soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat, 2. die Kündigung gegen eine Richtlinie nach § 95 verstößt,

3. der zu kündigende Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz im selben Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens weiterbeschäftigt werden kann,

4. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder

5. eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

(4) Kündigt der Arbeitgeber, obwohl der Betriebsrat nach Absatz 3 der Kündigung widersprochen hat, so hat er dem Arbeitnehmer mit der Kündigung eine Abschrift der Stellungnahme des Betriebsrats zuzuleiten.

(5) Hat der Betriebsrat einer ordentlichen Kündigung frist- und ordnungsgemäß widersprochen, und hat der Arbeitnehmer nach dem Kündigungsschutzgesetz Klage auf Feststellung erhoben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so muss der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers diesen nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Gericht ihn durch einstweilige Verfügung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Satz 1 entbinden, wenn

1. die Klage des Arbeitnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint oder

2. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung des Arbeitgebers führen würde oder

3. der Widerspruch des Betriebsrats offensichtlich unbegründet war.

(6) Arbeitgeber und Betriebsrat können vereinbaren, dass Kündigungen der Zustimmung des Betriebsrats bedürfen und dass bei Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung der Nichterteilung der Zustimmung die Einigungsstelle entscheidet. (7)

Die Vorschriften über die Beteiligung des Betriebsrats nach dem Kündigungsschutzgesetz bleiben unberührt.“

Weitere Hinweise auf den Einfluß der Gewerkschaften gibt das Tarifvertragsgesetz (TVG) vom 9. April 1949 (WiGBl 1949, 55, 68)

Der Tarifvertrag – so § 1 - regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände) und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die Höhe der Löhne sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können.

Dabei gilt zunächst einmal und prinzipiell, daß Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrags ist, an die Tarifverträge rechtlich gebunden sind. Wenn aber der Vertrag Wirkung u.a. für mindestens 50% der Arbeitgeber einer Branche Rechtskraft hat, kann der Arbeitsminister im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft und der Arbeitnehmer (BDI, DGB) sie für allgemein gültig erklären. Er gilt dann wie ein Gesetz für alle, obwohl er ursprünglich von privaten Organisationen, eben den Tarifvertragsparteien, ausgehandelt wurde.

Resümee

Das Mitbestimmungs-, Betriebs- und Tarifverfassungsgesetz räumen den Arbeitnehmern und ihren Organisationen eine Reihe von Rechten aus, die durch weitere Gesetze (z.B. Kündigungsschutzgesetz) ergänzt werden. Die zentrale Entscheidung, wann und wo der Unternehmer investiert (und damit Arbeitsplätze schafft), sind aber durch die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Art. 14) und die Zusicherung der Entscheidungsfreiheit in Art. 2 GG geschützt. Die Frage ist, ob eine andere als diese Regelung sinnvoll ist. Dies ist jedoch nicht rechtlich, sondern nur vor dem Hintergrund der Werte zu entscheiden, von denen man überzeugt ist.

Wie frei ist der deutsche Professor?
 Oder: Herrn Professor Ka.s Kampf gegen die Welt

Herr Professor Ka. – ein ansonsten freundlicher, älterer Herr - ist der Meinung, dass frühhetitische Herrschaftsformen zum Grundkanon der Politikwissenschaft gehören und daher das alleinige Thema seiner drei Einführungskurse für Politikwissenschaft sein sollen. Der Fachbereichsrat in der Person des Dekans und dann der das Rektorat sind anderer Meinung und wollen ihn verpflichten, das Übliche aus der Politik zu lehren, wie ihm das auch seine politikwissenschaftlichen Kollegen empfehlen. Er hält das mit seinem Gewissen nicht für vereinbart und will zunächst vor Gericht dagegen angehen. Da er auch ein sparsamer Mensch ist, beginnt er im Internet zu recherchieren, dort natürlich vorrangig – wie es ihm zustünde – vorrangig beim Bundesverfassungsgericht. Das macht ihn aber zunächst traurig.

Unter dem Datum des 26.10.2004 liest er folgende Leitsätze einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 911/00):

„Die gesetzliche Zuweisung von Entscheidungskompetenzen an monokratische Leitungsorgane von Hochschulen ist mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vereinbar, sofern diese Kompetenzen sachlich begrenzt sind und zugleich organisatorisch hinreichend gewährleistet ist, dass von ihrer Wahrnehmung keine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausgeht.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG enthält kein Verbot, an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität Folgen bei der Mittelverteilung anzuknüpfen. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Verteilung von Mitteln im Hochschulbereich auch leistungsorientiert vorzunehmen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn eine wissenschaftsadäquate Bewertung der Leistung hinreichend gewährleistet ist.“

Und am 7.5.20011 (BvR 2206/00):

„Prüfungsmaßstab ist die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistete Wissenschaftsfreiheit. Nach der Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG hat der Staat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass das individuelle

Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung so weit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist. Dabei kann der Gesetzgeber die Organisation der Hochschulen nach seinem Ermessen ordnen, solange gewährleistet ist, dass der Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung der Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers vorbehalten bleibt. Soweit gruppenmäßig zusammengesetzte Hochschulorgane über unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten zu entscheiden haben, ist ein hinreichender Einfluss der Gruppe der Hochschullehrer zu gewährleisten. Es ist grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers anheim gegeben, durch welche organisatorischen Maßnahmen er den verfassungsrechtlich gebotenen Einfluss der Gruppe der Hochschullehrer sichert.“

Hm, hm ... nicht gut

In seiner Enttäuschung greift Ka. zum „Handbuch des Wissenschaftsrechts“, Bd. 1, hrsg. Von C. Flämig u.a., Berlin 1996 und findet darin auf den Seiten 309 – 322 einen Beitrag von H. Krüger zum Thema: Lehre. Nun endlich!

„Die Lehre unterliegt im Hochschulbereich vielfältigen Bindungen, die in unterschiedlichen Regelungskomplexen wurzeln. In der Rechtsprechung ist konstatiert worden, akademischen Organen stehe ein bestimmender Einfluß auf Inhalt und Methoden von Lehrveranstaltungen nicht zu.“ (S. 315). Aber – oh Gott:

„Die Freiheit der Lehre wird ... durch das Recht der Studenten auf eine nach Gegenstand und Methode wissenschaftliche, berufsorientierte Ausbildung sowie durch deren Lernfreiheit begrenzt.“ (S. 317)

Aber das sind Einschränkungen, die ja noch durchaus verständlich ist. Wie ein hochschulpolitische Entscheidungen aber wirklich ablaufen – jenseits allen Freiheitspathos - , das soll im folgenden anhand des sog. Bologna-Prozesses dargestellt werden. Nicht, dass ich dagegen wäre, ich will nur darstellen – mehr nicht. Werten werde ich im letzten Kapitel.

Grundlegendokument des Bologna-Prozesses ist die Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in

Bologna – ein durchaus völkerrechtlich verbindliche, aber offene Festlegung der Unterzeichner, seitens Deutschlands für den Bund durch das Bundesbildungsministerium und für die und im Namen der Bundesländer durch den schleswig-holsteinischen Bildungsminister.

„ Der Europäische Hochschulraum

... ein Europa des Wissens (ist) weitgehend anerkannt als unerläßliche Voraussetzung für gesellschaftliche und menschliche Entwicklung sowie als unverzichtbare Komponente der Festigung und Bereicherung der europäischen Bürgerschaft; dieses Europa des Wissens kann seinen Bürgern die notwendigen Kompetenzen für die Herausforderungen des neuen Jahrtausends ebenso vermitteln wie ein Bewußtsein für gemeinsame Werte und ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen sozialen und kulturellen Raum. ...

Die Sorbonne-Erklärung vom 25. Mai 1998, die sich auf diese Erwägungen stützte, betonte die Schlüsselrolle der Hochschulen für die Entwicklung europäischer kultureller Dimensionen. ...

Insbesondere müssen wir uns mit dem Ziel der Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems befassen. ...

(Wir werden) auf jeden Fall aber innerhalb der ersten Dekade des dritten Jahrtausends, die folgenden Ziele, die wir für die Errichtung des europäischen Hochschulraumes und für die Förderung der europäischen Hochschulen weltweit für vorrangig halten, zu erreichen (bestrebt sein):

Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, auch durch die Einführung des Diplomzusatzes (Diploma Supplement) mit dem Ziel, die arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen der europäischen Bürger ebenso wie die internationale Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems zu fördern.

Einführung eines Systems, das sich im wesentlichen auf zwei Hauptzyklen stützt: einen Zyklus bis zum ersten Abschluß (undergraduate) und einen Zyklus nach dem ersten Abschluß (graduate). Regelvoraussetzung für die Zulassung zum zweiten Zyklus ist der erfolgreiche Abschluß des ersten Studienzyklus, der

mindestens drei Jahre dauert. Der nach dem ersten Zyklus erworbene Abschluß attestiert eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene. Der zweite Zyklus sollte, wie in vielen europäischen Ländern, mit dem Master und/oder der Promotion abschließen.

Einführung eines Leistungspunktesystems - ähnlich dem ECTS - als geeignetes Mittel der Förderung größtmöglicher Mobilität der Studierenden. Punkte sollten auch außerhalb der Hochschulen, beispielsweise durch lebenslange Lernen, erworben werden können, vorausgesetzt, sie werden durch die jeweiligen aufnehmenden Hochschulen anerkannt.

Förderung der Mobilität durch Überwindung der Hindernisse, die der Freizügigkeit in der Praxis im Wege stehen, insbesondere für Studierende: Zugang zu Studien- und Ausbildungsangeboten und zu entsprechenden Dienstleistungen für Lehrer, Wissenschaftler und Verwaltungspersonal: Anerkennung und Anrechnung von Auslandsaufenthalten zu Forschungs-, Lehr- oder Ausbildungszwecken, unbeschadet der gesetzlichen Rechte dieser Personengruppen.

Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Erarbeitung vergleichbarer Kriterien und Methoden.

Förderung der erforderlichen europäischen Dimensionen im Hochschulbereich, insbesondere in bezug auf Curriculum-Entwicklung, Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Mobilitätsprojekte und integrierte Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme.

Wir verpflichten uns hiermit, diese Ziele - im Rahmen unserer institutionellen Kompetenzen und unter uneingeschränkter Achtung der Vielfalt der Kulturen, der Sprachen, der nationalen Bildungssysteme und der Autonomie der Universitäten - umzusetzen,

um den europäischen Hochschulraum zu festigen. Dafür werden wir die Möglichkeiten der Zusammenarbeit sowohl auf Regierungsebene als auch auf der Ebene der Zusammenarbeit mit auf dem Gebiet der Hochschulen ausgewiesenen europäischen Nichtregierungsorganisationen nutzen. Wir erwarten, daß die

Hochschulen wiederum prompt und positiv reagieren und aktiv zum Erfolg unserer Anstrengungen beitragen.“

Wie Bologna über NRW kam ...

Seit Mitte der 80er Jahre wurde in den Bildungsverwaltungen Deutschlands und andere Industriestaaten die Massenuniversität als Problem gesehen, auch wenn die Expansion als solche nicht in Frage gestellt wurde. Problem waren vor allem die noch faktisch feudalen Organisationsstrukturen der Hochschulen – trotz aller Demokratisierungen der 70er Jahre. Weiterhin geben in großen Bereichen Ordinarien- und Priesterprofessoren den Ton an – mit dominanten Forschungs- und weniger Lehrinteressen und einem Selbstverständnis der Vermittlung von heerer Wissenschaft als solcher ohne Berufsbezug. So kann man jedoch nicht die Vielzahl von Studenten mit unterschiedlichem Ausbildungsniveau nicht zum berufsqualifizierenden Abschluß führen. Die Abbrecherquoten lagen und liegen daher auch bei 60% - eine Verschwendung humaner Ressourcen (sprich: menschlicher Schicksale) und öffentlicher Mittel.

Mit unterschiedlichem Tempo versuchten die Kultusverwaltungen die Hochschulverwaltungen zu modernisieren: Magister-Studiengänge, Stärkung der Hierarchie, Einführung von Erfolgsindikatoren, Selbstbudgetierung – begleitet von Globalisierungs-, Pisa- und „faule Professoren“ - Medienkampagnen, z.T. von regierungsnahen Bildungsforschungsinstitutionen „begleitet“ (wie z.B. der vermögenden Bertelsmann Stiftung). Das blieb aber weitgehend folgenlos, lief in den Hochschulen leer, da der alte Geist nur in neue Formen gegossen wurde. Auch stemmten sich linke und konservative Wissenschaftsminister gegen diesen Liberalisierungs- und Durchrationalisierungsprozeß. Und die Frage, ob Universitäten überhaupt reformierbar sind, ist immer, auch heute noch offen.

Der Bologna-Prozeß ist nun ein weiterer Versuch, dieses Mal über einen selbst gesetzten Druck seitens „Europas“ (33 europäische Staaten) aus diesem Dilemma (alter Professorentyp versus

Massenuniversität) zu kommen. Die Kommission ist hier sicherlich aktiv gewesen, aber die Bologna-Beschüsse sind nur deshalb zustande gekommen, weil hier bereits zuvor ein europaweiter Konsens bestand.

Nach anfänglich erheblichem Widerstand der Hochschulen wurde infolgedessen an einer Reihe von deutschen Universitäten Bachelor of Arts-Studiengänge aus dem angelsächsischen Raum eingeführt – nach den „Vorgaben“ von Bologna. Nur wenige Hochschullehrer identifizieren sich aber damit, da sie ihre alten Freiheiten durch eine starke Strukturierung der Lehre eingeschränkt glauben und das ohnehin hoch regulierte System durch die deutsche Verwaltungstradition zu Abstrusitäten der Leistungspunktberechnung überbürokratisiert wurde und wird. Z.T. wurden auch nur die Titel der Lehrveranstaltungen und Studienordnungen geändert, dahinter versteckt sich weiterhin der alte Inhalt.

Das wird zwar in den Hochschulen als ein erneuter Disziplinierungsversuch der Hochschulverwaltungen gesehen, aber eben auch als „von Europa“ kommend.

Man fragt sich zunehmend, ob alles in Europa vereinheitlicht werden muß. Interessant ist, dass eine europäische oder weltweite Öffentlichkeit (die das diskutiert) nur dann gibt, wenn es gegen Europa oder gegen die Globalisierung geht. Bis jetzt wird der neue Studiengang an vielen Stellen sabotiert, z.B. wird die Lehre kaum geändert: wenig Berufsbezug, weiterhin Unverständlichkeit aus Ausweis von Wissenschaftlichkeit usw.

Schluß: Topik und Ethik

Politik- und Sozialwissenschaft hat seit Aristoteles auch die Aufgabe, politische Sachverhalte normativ, wertend zu beurteilen. Dabei weiß die Wissenschaft nicht mehr als der Bürger in seinem Alltag, der ohnehin Basis der (wissenschaftlichen) Erkenntnis ist. Was soll unter diesen Bedingungen die „Moral“ für das Urteil sein? Die Grundlage des Urteils ist naheliegenderweise das, was ist. Wie urteilen und bewerten wir im Alltag und in der Politik? Wir urteilen – so schon die Topiken von Aristoteles –, indem wir wie auf einem Marktplatz im freien Gespräch miteinander sind über die res publica, die öffentlichen Dinge, die uns gemeinsam interessieren.

Und dort diskutieren wir, z. T. über die Medien und vermittelt durch uns vertretenen Organisationen, was wir machen wollen, und wir kommen immer zu einem Ergebnis, weil wir sonst nicht handeln könnten. Minimalkonsens unseres Handelns sind die rechtlichen Grundlagen. Vor diesem Hintergrund wägen wir im Gespräch ab, bringen den oder den Gesichtspunkt ein, schätzen die Wirkungen ab usw. Und kommen dann zu einem Ratschluß und zu einer Entscheidung. Die Gesichtspunkte liefern z. T. auch die Gesetze selbst. Gehen wir, d. h. die Wissenschaft, zurück in den Alltag, dessen Teil wir sind, von dem wir nur lernen können, den wir auch untersuchen wollen und aus dem wir unsere Maßstäbe beziehen. Um mit Husserl und Heidegger zu sprechen: Zurück zu den Menschen. Zurück zu den Sachen!